



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 25. Januar 2019

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 läuft Ende 2022 aus. Die Umsetzung und Zielerreichung darüber hinaus ist nicht gewährleistet. Daher ist der Bundesrat angehalten, konkrete Vorschläge hinsichtlich der Sicherstellung der Finanzierung erneuerbarer Kraftwerke zu machen. In der vorliegenden Revision des StromVG fehlen aber Anreize für den Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien.

In der Revision des StromVG werden Anreize zum Erhalt der Winterstromproduktion gefordert, da diese mit dem Wegfall des Atomstroms abnimmt. Berechnungen zeigen, dass Photovoltaik heute die günstigste Art ist, auch im Winterhalbjahr Strom zu produzieren. In der Vorlage wird diesem Thema aber keine Beachtung geschenkt. Unabhängig von der Möglichkeit und der Dauer potenziell kritischer Versorgungslagen im Winterhalbjahr ist in Zukunft ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad der Schweiz mit erneuerbaren Energien anzustreben. Dieser bringt nebst Versorgungssicherheit erhebliche inländische Wertschöpfung und Unabhängigkeit – vor allem auch in ländlichen Regionen.

Die Absatzgarantie für Atomstrom in der Grundversorgung ist inakzeptabel, ein „Green Default“ ist zwingend. Die angestrebte Importstrategie und das Festhalten an einem Strommarktdesign (Energy-Only-Markt), dass die Besonderheiten der zunehmenden Produktion aus Anlagen mit sehr tiefen Grenzkosten (insb. Wind- und Solarkraft) nicht berücksichtigt, ist zu statisch und schafft keine Investitionssicherheit.

Vollständige Strommarktöffnung

- Die Energiewende hat zum Ziel, die Energieversorgung sicher und umweltfreundlich zu machen. Dafür braucht es Investitionen. Eine unkontrollierte Liberalisierung des Strommarkts erschwert diese Investitionen. Die Erfahrungen der europäischen Nachbarländer zeigen die Ineffizienz eines liberalisierten Strommarkts deutlich auf. Der Strom ist kein normales Marktgut, denn dieser muss zu jedem Zeitpunkt und ohne Einschränkung für alle Menschen zur Verfügung stehen. Die Energieversorgung muss als Service public begriffen werden. Darum ist es logisch, dass es in diesem Bereich auch künftig eine öffentliche und demokratische Kon-

trolle braucht. Eine solch zentrale Infrastruktur und Dienstleistung kann nicht dem Markt überlassen werden.

- Falls im Rahmen der Weiterentwicklung der Bilateralen auch ein Stromabkommen mit der EU auf den Tisch kommt, muss dieses für die SP an klare Bedingungen geknüpft sein: Zuerst braucht es Korrekturmechanismen, um Investitionen in erneuerbare Energien zu ermöglichen und so deren Effizienz zu verbessern und deren Marktstellung zu stärken. Ohne Investitionssicherheit wird es mit der Energiewende nicht vorangehen. Ausserdem müssen die grossen Infrastrukturen in den Bereichen Energieproduktion, -verteilung und -speicherung zwingend in öffentlicher Hand bleiben. Und schliesslich braucht es flankierende Massnahmen, um die Löhne und Arbeitsbedingungen des Personals zu schützen.

Speicherreserve

- Im Grundsatz begrüssen wir die Schaffung einer Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen. Diese soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, welche die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben (vgl. Bemerkungen zu Art. 8a). Da im Vor-schlag die Reserve sehr wasserkraftlastig scheint, ist eine Umbenennung in „Energiereserve“ anstatt „Speicherreserve“ zu prüfen.

Die SP lehnt die vollständige Strommarkliberalisierung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Über eine vollständige Strommarktöffnung kann nur diskutiert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Stromabkommen mit der EU tritt in Kraft und garantiert, dass die Versorgungssicherheit der Schweiz durch eine gleichberechtigte Integration ins europäische Stromnetz verbessert wird.
- Die Produktion von inländischem sauberem Strom wird über faire Preise langfristig gesichert und damit konkurrenzfähig.
- Alle grossen Infrastrukturanlagen zur Produktion, Durchleitung oder Speicherung von Elektrizität werden erhalten und bleiben im Besitz der Öffentlichkeit.

In einem geöffneten Markt sollten zudem folgende Grundsätze gelten:

- **Erhalt der Wahlfreiheit in der Grundversorgung:** Alle Kundinnen und Kunden sollten auch in einem vollständig geöffneten Markt jederzeit die Möglichkeit haben, genügend Strom zu angemessenen Preisen bei ihrem lokalen Netzbetreiber zu beziehen zu können.
- **Flankierende Massnahmen zum Schutz des Personals:** Es soll verhindert werden, dass die Löhne und Arbeitsbedingungen des Personals (insb. bei kleinen Elektrizitätsversorgungsunternehmen) als Folge der Marktöffnung unter Druck kommen.

2. Spezifische Bemerkungen zur Vorlage

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

- Die Definition von „Endverbraucher“ bleibt bestehen und damit die Ausnahmeregelung für Pumpspeicherkraftwerke. Die Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken bleibt damit bestehen. Entweder werden sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit oder die Ausnahmeregelung wird auch auf andere Techniken (insb. Batterien) ausgeweitet. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Art. 6 Abs. 1

- Auch wenn der Markt ganz geöffnet wird, braucht es noch eine Grundversorgung. Die Energieversorgung ist Teil des Service public.

Art. 6 Abs. 2

- Wir begrüssen, dass die Grundversorgung zu 100 % aus einheimischer Energie bestehen soll. Ungenügend ist hingegen, dass sie nur „überwiegend“, sprich zu mindestens 50 %, auf erneuerbarer Energie beruht. Damit werden zu wenig Anreize für Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen. Die Grundversorgung muss einem „Green Default“ entsprechen.

chend und zu 100 % aus einheimischer, erneuerbarer und umweltfreundlicher Energie bestehen. Dies soll nicht erst in der Verordnung, sondern bereits im Gesetz festgelegt werden. Dabei sollen nicht die Ausbauziele gem. Art. 2 EnG massgebend sein, wie im Bericht erwähnt, sondern die übergeordneten Ziele der Energiestrategie 2050, die eine 100 % erneuerbare und umweltfreundliche Stromversorgung vorsehen.

- Wir schlagen folgende Änderung vor: *„Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer ~~sowie überwiegend~~ oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht, welche die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen vollständig umgesetzt haben.“*

Art. 6 Abs. 3

- Wir lehnen das Modell des Vergleichsmarktpreises ab. Denn solange kein Strommarktmodell vorliegt und der Vergleichsmarktpreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau umweltfreundlicher erneuerbarer Energien. Der „geeignete Referenzmassstab“ für angemessene Strompreise soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbarem Strom weiterhin an den Gestehungskosten abzüglich allfälliger Unterstützungen orientieren. Zudem soll dieser auch privat oder genossenschaftlich betriebene Erzeugungsanlagen berücksichtigen. Die Berechnung der Referenzgestehungskosten soll dabei zwischen Stromqualitäten gemäss ihrer Erzeugungsart/Technologie (Wasser, Wind, PV, Biomasse) und ihren Umweltauswirkungen (Strom, der nach anerkannten ökologischen Kriterien wie „green hydro“¹ oder „naturemade star“² zertifiziert ist), differenzieren.

Art. 6. Abs. 4

- Dieser Artikel soll mit einem neuen Artikel zur Differenzierung der Stromqualitäten ergänzt werden:

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er fest:

- a. *die Grundsätze für die Ermittlung der Referenzpreise ~~Vergleichsmarktpreise~~;*
 - b. ***(neu) die Differenzierung der Stromqualitäten gemäss ihrer Umweltauswirkungen und Zertifizierung nach anerkannten ökologischen Kriterien.***
- Der bisherige Bst. b gemäss Vorschlag des Bundesrates entfällt, wenn der den Mindestanteil der erneuerbaren Energie am Standardelektrizitätsprodukt 100 % beträgt (siehe Anmerkung zu Art. 6 Abs. 2)

Art. 8a (Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen)

- Die Schaffung einer Speicherreserve wird im Grundsatz begrüsst. Diese soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, die die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben.
- Es muss zudem sichergestellt werden, dass die Sanierungspflicht auch im Falle von Wasserkraftwerken, die an der Reserve teilnehmen, gilt. Eine bereits erfolgte Schwall-Sanierung darf nicht durch den Abruf der Reserve in Frage gestellt werden.
- Unverständlich ist, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität erst später „allenfalls“ vom Bundesrat die Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve erhalten sollen (Abs. 6 Bst f). Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt eingebunden werden und mitbieten können.

Art. 12 (Information und Rechnungsstellung)

- Bei Abs. 1 ist ein zusätzlicher Punkt (Bst. g (neu)) anzufügen, nämlich die Rücklieferatarife für eingespiessenen Strom. Dieser ist für alle Produzenten im Netzgebiet relevant.
- Bei Abs. 2 besteht eine gewisse Redundanz zu Art. 9 Abs. 3 Bst b EnG bzw. Art. 4 EnV. Im Grundsatz befürworten wir grösstmögliche Transparenz. Anbieter von Elektrizität sollen die gleichen Angaben machen müssen wie die Netzbetreiber für die Grundversorgung.

¹ Siehe dazu: <https://www.naturemade.ch/de/naturemade-star-zertifizierung-von-wasserkraftwerken.html>.

² Das Gütesiegel „naturemade“ steht für Schweizer Energie aus erneuerbaren und ökologischen Quellen, die mit Rücksicht auf die Natur erzeugt wird. Das Gütesiegel gibt es in zwei Qualitätsstufen: „naturemade star“ und „naturemade basic“ (siehe dazu: <https://www.naturemade.ch>).

Art. 13a Abs. 1 Bst. b

- Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sind die Wechselbedingungen wichtig. Sie sollten, ähnlich wie bei Krankenkassen, einfach gehalten sein (z. B. Jahresverträge mit fixem Kündigungstermin). In diesem Zusammenhang sind auch die Bedingungen für die ZEV (Art. 17 EnG) anzupassen: es gilt den Umgang zu regeln, wenn Mitglieder eines ZEV diesen verlassen wollen.

Art. 14 Abs. 3bis

- Vorbemerkung: Bisher war der Mindestanteil der Arbeitskomponente auf Verordnungsebene geregelt (Art. 18 Abs. 3 StromVV: mind. 70 % nicht-degressiver Arbeitstarif). Die Regelung auf Gesetzesebene macht die Handhabung unflexibler. Für neue Tarifmodelle (z.B. Cluster-Tarife) ist möglicherweise eine rasche Anpassung und damit die Regelung auf Verordnungsebene wünschenswert.
- Eine Absenkung des Mindestanteils am Arbeitstarif (gem. Bst. a) ist ein Schritt in die falsche Richtung. Damit werden Anreize für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch geschmälert, was der Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 1), dem StromVG (Art. 14 Abs. 3 Bst. e) sowie dem Verursacherprinzip widerspricht. Die Aussage in der Erläuterungen, wonach Leistungstarife prinzipiell verursachergerechter seien, ist nicht korrekt.³ Es werden Kosten verrechnet, ohne dass der effektiven Beanspruchung der Netze Rechnung getragen wird. Im Verteilnetz gleichen sich die maximalen Lasten durch Ungleichzeitigkeitseffekte aus. Viel entscheidender als die beanspruchte Maximalleistung ist der Zeitpunkt und die Dauer der beanspruchten Leistung bzw. die Energie, die zu Spitzenlastzeiten fliesst. Für eine kostengerechte Anlastung von Netzkosten eignet sich die Einteilung in zeitlich differenzierte Tarife (Hoch- und Niedertarif) viel besser als die Messung individueller installierter oder beanspruchter Leistung. Smart-Meter ermöglichen solche stärker differenzierten Tarife, es sind tages- und jahreszeitlich variierende Arbeitstarife denkbar.
- Besonders betroffen von dieser Regelung sind die Besitzer von Produktionsanlagen mit Eigenproduktion, die in der Regel reduzierte Netzbezüge aufweisen. Die Auswirkungen sind auch im Sinne der Energiestrategie negativ, denn die Rentabilität von Solaranlagen verschlechtert sich und es werden jene Produzenten bestraft, die das Netz gerade am Mittag, also im Lastmaximum wirksam entlasten. Auch hier zeigt sich ein klarer Widerspruch zum Verursacherprinzip. Mit der schlechteren Rentabilität der Solaranlagen sinkt auch der ohnehin viel zu geringe Zubau an Photovoltaik-Neuanlagen. Diese Änderung im StromVG, welche den Zielen der Energiestrategie widerspricht, ist umzukehren: Der Mindestanteil nicht-degressiver Arbeitstarif ist im Sinne der Energiestrategie auf 100 % zu erhöhen.
- In Bst. b wird eine Ausnahme festgelegt, von der in den nächsten 10 Jahren potenziell die meisten Endverbraucher betroffen sein können, weil Leistungsmessungen dank Smart-Meter zum Standard werden. Die Einschränkung, dass „Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent“ stellt nicht sicher, dass es im Einzelfall nicht doch zu einer Schlechterstellung kommt. Da potenziell alle Eigenverbraucher betroffen sind, könnte sich das bremsend auf die Entwicklung von Eigenverbrauchsanlagen auswirken und damit die Ziele der Energiestrategie 2050 torpedieren.

Zu Art. 15 (und den zugehörigen Erläuterungen auf S. 33 im Bericht)

- Wir begrüssen ausdrücklich die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen. Es ist Realität, dass Strom nicht nur von „oben“ nach „unten“ fliesst. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

³ Siehe dazu:

https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Medien/Rechsteiner_Diskriminierende_Tarifstrukturen_Zusammenfassung.pdf oder ausführlicher: https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Rechsteiner_Diskriminierende_Tarifstrukturen_final_20160219_-_rev.20170104.pdf.

Art. 17a (Zuständigkeit für die Messung)

- Mit dieser Regelung entfällt die Überwälzung der Messkosten für Produzenten auf die Netzegebühren; es bedeutet ein finanzieller Nachteil für neue Anlagen. Die Zustimmung einer Liberalisierung kommt bei uns nur in Frage, wenn keine Nachteile für Produzenten entstehen. Entweder muss eine Lösung gefunden werden, wie die Messkosten gewälzt werden können, auch wenn ein Dritter beauftragt wird oder es bleibt beim Monopol. Letzteres soll reguliert werden, so dass der Allgemeinheit keine unverhältnismässigen Kosten aufgebürdet werden.

Art. 20, Abs. 2, Bst. b

- Wir begrüssen ausdrücklich den Satz „*Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung*“. Damit können energievernichtende Technologien und Konzepte vermieden werden und es werden Anreize für nachhaltige Energieumwandlungs- und Speicherprojekte geschaffen.
- Der Vorschlag berücksichtigt nicht, dass auch Fehlentwicklungen auf der Erzeugerseite berücksichtigt werden sollten. Um die Energievernichtung gegenüber der Speicherung nicht zu benachteiligen, schlagen wir folgende Änderung vor: „[...] und diskriminierungsfreien Verfahren. ~~Verbrauchsseitig berücksichtigt sie~~ **Sie berücksichtigt** dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.“

Art. 22a, Abs. 2

- Wir schlagen vor, den Anteil Energie, die nach anerkannten ökologischen Kriterien zertifiziert ist oder diesen entspricht, als zusätzlichen Bereich aufzunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Geht per Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

28.1.2019

**Vernehmlassung: Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung,
Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die absehbaren Entwicklungen bei den europäischen Strommärkten machen eine Revision des Stromversorgungsgesetzes unabdingbar. Die BDP ist grundsätzlich einverstanden mit der Zielsetzung des Bundesrates. Allerdings braucht es grundlegende Anpassungen bei der vorliegenden Revision, denn die vorgeschlagenen Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sind ungenügend. Die BDP erachtet es als unbedingte Notwendigkeit, dass zur langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit die Investitionen in die bestehende und in die neue einheimische Produktion erhöht werden.

Die Energieversorgung der Schweiz wird sich aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. die Energiestrategie 2050) in den nächsten Jahren stark verändern. Das bereits heute im Winter vorhandene strukturell bedingte Produktionsdefizit wird sich noch verstärken, die Schweiz wird ihre Versorgung vermehrt auf Importe abstützen müssen. Um die damit einhergehende Abhängigkeit zu verringern – und damit die Versorgung sicherzustellen –, muss ein grosser Teil der wegfallenden Produktion der Kernkraftwerke nach wie vor in der Schweiz produziert werden. Allerdings können die heutigen Marktbedingungen die nötigen Investitionen nicht gewährleisten. Es müssen gesetzliche Anreize zum Erhalt der inländischen Winterproduktion geschaffen werden. Insbesondere benötigt die System Adequacy Studie des BFE einer Überarbeitung. Darauf aufbauend braucht es dann ein Marktdesign, welches die Finanzierung der Produktion sicherstellt.

Das Marktdesign: Das Marktdesign muss so beschaffen sein, dass die Richtwerte der Energiestrategie 2050 und die Klimaziele der Schweiz erreicht und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Grundlage dafür bilden der Energy-only-Market sowie ein wirksamer CO₂-Markt. Dazu braucht es allerdings noch folgende Massnahmen:

- Speicherreserve: Damit kann die kurzfristige Versorgungssicherheit gewährleistet werden.

- Anreize für Investitionen: Um die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, benötigt die Schweiz gezielte Anreize für Investitionen in Produktionsanlagen.
- Erhalt der Produktion aus Wasserkraft sowie Ausbau der erneuerbaren Energien: Diese beiden Punkte tragen substantiell zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei. Dafür muss bei anhaltend tiefen Marktpreisen die Marktprämie unbefristet weitergeführt werden. Die mit der Energiestrategie 2050 eingeführten Investitionsbeiträge sollen auch auf andere erneuerbaren Energien ausgeweitet werden.
- Wasserkraft: Die wichtigste erneuerbare Stromproduktionsressource muss mit einer Flexibilisierung des Wasserzinses entlastet werden.

Die Speicherreserve: Die Einführung einer Speicherreserve wird begrüsst. Allerdings wird erneut darauf hingewiesen, dass eine solche nicht ausreichend ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

- Die Speicherreserve soll einerseits technologieneutral gestaltet werden und andererseits sollen zur Teilnahme auch die Verbraucher berechtigt werden.
- Verbraucher und Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber sollen berechtigt - nicht verpflichtet - werden, an der Reserve teilzunehmen.
- Die Entschädigung bei einem Abruf der Reserve muss marktnah gestaltet werden.

Vollständige Marktöffnung und Grundversorgung: Eine vollständige Marktöffnung wird gutgeheissen, jedoch nur, wenn sie von einer 2-jährigen Übergangszeit begleitet wird. Es ist zu erwarten, dass bei einer vollen Marktöffnung viele Kunden ihren Anbieter wechseln. Damit die Branche ihre Prozesse weiterhin korrekt und fristgerecht abwickeln kann, sind Änderungen unumgänglich – und diese brauchen Zeit.

Bezüglich der geplanten Neuerungen bei der Grundversorgung müssen folgenden Änderungen vorgenommen werden: Die Tarifregulierung in der Grundversorgung muss aufgehoben werden, denn auch die Grundversorgung befindet sich in einer Wettbewerbssituation. Die Verantwortlichkeiten für die Grundversorgung müssen klar benannt werden: Die Energieversorgung geschieht durch die Energielieferanten, der Netzbetrieb durch die Netzbetreiber.

Messwesen: Die Einführung von Wahlfreiheiten im Messwesen für grössere Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber wird begrüsst.

Flexibilitäten: Mit dem Umbau der Stromversorgung zu dezentraleren Strukturen und vermehrt fluktuierender Einspeisung gewinnt die Flexibilitätsnutzung an Relevanz. Flexibilität soll so eingesetzt werden, dass sie gesamtwirtschaftlich betrachtet den höchsten Nutzen stiftet. Der Verfügbarkeit von netzdienlichen Flexibilitäten kommt in Situationen mit hoher Netzbelastung eine vorrangige Bedeutung zu. Deshalb wird die Definition des Eigentums an Flexibilität sowie ein garantiertes Letzteingriffsrecht des Verteilnetzbetreibers begrüsst, allerdings muss dabei auch festgehalten werden, dass detaillierte Vorgaben der Flexibilitätsnutzung durch den Verteilnetzbetreiber abzulehnen sind. Starre Vorgaben für eine Flexibilitätsnutzung, die kurzfristig orientiert ist, eignen sich nicht für den Netzausbau, bei dem die Langfristigkeit ein wichtiges Merkmal darstellt.

Netztarifierung: Es trifft zu, dass das heutige Tarifmodell nicht mehr den Entwicklungen entspricht: Eine verursachergerechte Kostentragung über die Netznutzungstarife muss bei der

Kapazitätsnachfrage ansetzen. Mit einer Tarifierung der bezogenen Leistung wird neben der Sicherstellung der Verursachergerechtigkeit eine effiziente Netznutzung ermöglicht. Allerdings braucht es dafür grundsätzlich keine Gesetzesänderungen, die vorgeschlagenen Berechnungsvorgaben sind zu starr.

Sunshine-Regulierung: Die Einführung der Sunshine-Regulierung zur Erhöhung der Transparenz wird befürwortet. Allerdings bleibt festzuhalten, dass der Aufwand für die Verteilnetzbetreiber verhältnismässig bleiben, die Vergleichsdaten auf wissenschaftlich fundierten Methoden basieren sowie die Herleitung der Daten transparent erfolgen muss.

Auskunftspflicht und Datenweitergabe: Beides wird gutgeheissen.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



Junge SVP Solothurn

Veilchenstrasse 12
2540 Grenchen

An:
Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

stromvg@bfe.admin.ch

Solothurn, den 15. Januar 2019

Stellungnahme

zum Entwurf des Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Junge SVP des Kantons Solothurn, die sich für eine sichere Zukunft des zentral gelegenen Kantons Solothurn und für die Freiheit und Sicherheit der jungen Generation engagiert, erlaubt sich zum Revisionsvorschlag des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vom 17. Oktober 2018 Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, uns auch bei künftigen Vernehmlassungen in die Vernehmlasserliste aufzunehmen.

1. Motivation der Stellungnehmenden

Die heutige Gesellschaft, vor allem die digitalisierte Jugend, ist auf Elektrizität (Laptop, Natel, iPad, PC am Arbeitsplatz, Maschinen, ÖV etc.) angewiesen. Wir stehen vor der Tatsache, dass sie bei einem Blackout die Grundversorgung des Landes gefährdet wird und alles stillsteht. Bei einer Strommangellage würde dies sogar über eine kleine Zeitspanne hinausgehen, und der Bürger würde sich nach gegebenen Zeiten des gelieferten Stroms richten müssen. Der gesamte Bildungssektor, aber auch der Verkehr und der Dienstleistungssektor kämen zum Erliegen, was besonders die junge Generation, die Alten und Schwachen treffen würde. Die Folgen sind kaum abzuschätzen und würden gesellschaftlich und wirtschaftlich tiefgreifende Folgen haben.

Besonders betroffen wäre der Infrastrukturkanon Solothurn wegen seiner zentralen Lage mit den Hauptverkehrsachsen der A1, der A2, dem dazugehörigen wichtigsten Auto-



bahnkreuz der Schweiz und den zahlreichen Verteil- und Logistikzentren an der Autobahn, wie auch mit dem wichtigen Verkehrsknotenpunkt des Bahnhofs Olten. Hinzu kommt die Energie-Infrastruktur mit den zahlreichen Flusswasserkraftwerken und dem AKW Gösgen. Der Kanton Solothurn wäre von einem wirtschaftlichen Stillstand des Landes durch eine nicht sichergestellte Stromversorgung besonders betroffen. Zehntausende Arbeitsplätze und KMU, wie auch national agierende Unternehmen mit grosser Bedeutung für die nationale Versorgung mit Lebensmitteln, Kommunikation (Postzentrum Härkingen) und weiteren Gütern würden von einer Strommangellage oder einem Stromausfall schwere Schäden davontragen.

2. Gesetzgebungsprozess

Die vorgeschlagene Teilrevision des Stromversorgungsgesetzes löst nur einen Teil der hängigen Probleme, die Massnahmen zur Versorgungssicherheit sind nicht ausreichend.

Der aktuelle Gesetzgebungsprozess resp. der vorliegende Vernehmlassungsentwurf ist chaotisch und ein Durcheinander von geltenden, noch nicht in Kraft gesetzten und neu vorgeschlagene Regelungen. Das ist undurchsichtig für all jene, die in der Vernehmlassung Stellung nehmen sollen.

Notwendig ist eine umfassende, langfristig tragende Gesetzgebung, welche sicherstellt, dass die mit dem neuen Energiegesetz angestossene Änderung des Energiesystems mit möglichst wenig technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten erfolgt und die Freiheit und Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet sind. Dies ist zwar äusserst anspruchsvoll und verlangt griffige Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Stattdessen stolpert der Bund im Moment von Revision zur Revision. Man muss sich vor Augen halten: Bis zur Umsetzung dieser Revision vergehen Jahre, da das Gesetz erst durch die Vernehmlassung, dann durch die Bundesparlamentskammern, danach vielleicht vor das Volk muss. Erst danach wird die entsprechende Verordnung entworfen, welche ebenfalls eine Mitwirkung überstehen muss und dann erst umgesetzt werden kann.

3. Versorgungssicherheit

Das dringendste Problem der aktuellen Strompolitik ist die kurz- und langfristige Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität. Die dazu im StromVG-Entwurf vorgeschlagenen, beschränkten Massnahmen beruhen auf der unzutreffenden Einschätzung, dass die Versorgungssicherheit bis 2035 gewährleistet sei. Die dieser Beurteilung zu Grunde liegende „Systems-Adequacy-Studie“ aus dem Jahr 2017 der ETH Zürich und der Uni Basel unterstellt Annahmen, die nicht eintreffen werden. Darauf hat die ElCom bereits hingewiesen. Diese Warnung darf nicht unterschätzt werden.

Insbesondere werden in Zukunft weder ausreichend neue erneuerbare Energien zugebaut (4 TWh/a Geothermie, 4 TWh/a Windkraft sind völlig unrealistisch resp. unmöglich), noch kann von einer stets gesicherten Strom-Lieferfähigkeit und -bereitschaft der Nachbarstaaten ausgegangen werden; ausserdem ist es ein politischer Prozess und daher unsicher, ob und wann ein Stromabkommen mit der EU zustande kommt. Die Behauptung, die Versorgungssicherheit sei bis 2035 gewährleistet, ist nicht zuletzt deshalb unzulässig, weil vor allem auf Importe abgestellt wird.

3.1 Folgen eines Stromausfalls oder einer Strommangellage

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS schätzt den Schaden einer mehrwöchigen Strommangellage auf über 100 Milliarden Franken ein. Gemessen am monetarisierten Schaden ist dies die grösste Bedrohung unseres Landes. Ein Erdbeben wäre gemäss dem BABS knapp weniger schädlich, jedoch 100 Mal unwahrscheinlicher.

Die Folgen eines Stromausfalls oder einer Strommangellage mit Teilabschaltungen würden sich katastrophal auswirken. Zum einen würde die Grundversorgung mit Lebensmitteln und Wasser, aber auch die Aufbewahrung (Kühlung) und Bereitstellung (Einkaufsläden) gefährdet, zum andern funktionieren der gesamte Dienstleistungssektor, die Kommunikation, der Strassen- und Bahnverkehr, das Internet und der Geldverkehr nicht mehr. Die gesellschaftlichen Folgen und gesundheitlichen Auswirkungen in der Bevölkerung wären immens (fehlende Hygiene, Not und Frustration).

3.2 Langfristige Versorgungssicherheit

Die Schweiz schafft es zurzeit nicht, ihren Strombedarf übers Jahr mit eigenen Kraftwerken zu decken. Wir sind darauf angewiesen, dass uns das Ausland den fehlenden Strom liefert. Die umliegenden Länder, insbesondere Frankreich und Deutschland beabsichtigen jedoch innert absehbarer Zeit ihren Grundlastkraftwerkpark (Kohle-, Atomenergie) drastisch zu reduzieren. Damit stellt sich für die Schweiz die Frage, wie lange das Ausland noch exportieren kann, aber auch wie lange es noch exportieren will.

Es genügt nicht, alleine darauf abzustellen, dass das Ausland voraussichtlich noch einige Jahre exportieren wird. Wie die Erfahrung zeigt, genügt ein einziger Zwischenfall, um die politischen Rahmenbedingungen von einem Tag auf den anderen umzustürzen. Daher braucht es griffige Massnahmen zur Sicherstellung der langfristigen Versorgungssicherheit der Schweiz.

Im StromVG ist daher eine Bestimmung einzufügen, dass der Bund die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Elektrizität durch die vorausschauende Planung von einheimischen Grundlast-Kraftwerken garantiert.

Es muss hier bemerkt werden, dass der Bau der erforderlichen Produktionsanlagen nicht eine Angelegenheit von wenigen Jahren ist, nicht zuletzt wegen den langen Verfahren und den üblichen politischen Widerständen. In der Energiestrategie 2050 sind die Geothermie und die Biomasse die vorgesehenen Technologien, welche die Grundlast liefern sollen. Hinter beide Technologien ist jedoch ein grosses Fragezeichen zu setzen.

Schliesslich ist zu betonen, dass die Schweiz bei einer langfristigen Abhängigkeit von Strom aus der EU schwerwiegende politische Nachteile zu befürchten hat, was die Junge SVP auf jeden Fall verhindern will.

3.3 Kurzfristige Versorgungssicherheit (Energieversicherung)

Neben der langfristigen Versorgungssicherheit stellt sich ebenso das Problem der kurzfristigen Stromversorgung, wenn die Schweiz bei wenig Niederschlag, wenig Wind und keinem Sonnenschein, bei mangelnder Exportfähigkeit der europäischen Nachbarländer und nicht zuletzt wegen der schrittweisen Ausserbetriebnahme der schweizerischen Atomkraftwerke den eigenen Strombedarf kurzfristig nicht mehr decken kann. In den kritischen Wintermonaten ist es durchaus möglich, dass die Laufkraftwerke zu wenig Wasser haben. Auch eine kurzfristige Ausserbetriebnahme von Kraftwerken wegen technischer Mängel ist nicht ausgeschlossen.

Die ElCom ist der Meinung, dass Vorbereitungen für Stresssituationen getroffen und auch in Zukunft ein substantieller Teil des Stroms im Winter in der Schweiz produziert werden soll. Gemäss Art. 9 des aktuellen StromVG besteht bereits eine Rechtsgrundlage, um eine strategische Reserve einzuführen. Weil für die Versorgungssicherheit eine strategische Reserve sehr wichtig ist, sollte man nicht warten bis das revidierte StromVG in Kraft ist, weil sonst wertvolle Jahre verloren gehen. Das muss bereits jetzt aktiv angegangen werden.

Dann erübrigt sich die im vorliegenden Revisionsvorschlag zum StromVG vorgesehene Speicherreserve als „Energieversicherung“.

Die vorgesehenen Speicherreserven sind allerdings ungenügend, da sie den Strombedarf der Schweiz nur für wenige Stunden oder Tage decken könnten. Das Versorgungsproblem ist langfristig zu lösen.

Es ist daran zu erinnern, dass 25 TWh Atomenergiestrom fehlen werden. Der wegfallende nukleare Strom müsste zwangsläufig vor allem durch Fotovoltaik und Wind ersetzt werden – wozu unabdingbar ein starker Ausbau der Saisonspeicherung notwendig wäre; auch die Anforderungen an die Regulierung würden weiter steigen. Diesbezüglich sollen jedoch aus Sicht des Bundes weiterhin keine gesetzlichen Vorkehren eingeführt werden, was falsch ist.

Massnahmen zur längerfristigen Sicherstellung der Versorgung fehlen, es brauche keine zusätzliche Förderung für Investitionen in Kraftwerkskapazitäten. Die Hoffnung ist, dass solange ausreichend Subventionen für neue Kraftwerke gemäss Energiegesetz zur Verfügung stehen, werde wohl weitere Produktionskapazität zugebaut. Die neuen, meist kleinen und mittleren Wasserkraftwerke verfügen über keine ins Gewicht fallende Speicherkapazität und weisen ein fast ebenso ungünstiges Winter-/Sommerverhältnis auf wie die Fotovoltaik. Was Not tut, ist Winter-Produktion und Speicherung von Sommerstrom für den Winter, ein riesiges Unterfangen; diese sind in keiner Weise gewährleistet.

Ob die notwendigen Investitionen im offenen Strommarkt erfolgen werden, ist völlig unsicher - es ist daran zu erinnern, dass die Wasserkraft- und die Atomkraftwerke dank dem früheren Monopol erstellt werden konnten.

Hinzu kommt, dass durch die aktuell vorgesehene Speicherreserve Wasser in den Speicherkraftwerken zurückgehalten werden soll, welches in den Wintermonaten nicht zur Stromproduktion verwendet werden kann. Das bedeutet, dass die Importabhängigkeit in den ersten Wintermonaten zunimmt, weil die Reserve erst im Frühjahr genutzt werden kann.

Die Bestimmungen im StromVG sind deshalb dahingehend zu ergänzen, dass der Bund dafür sorgt, dass flexible, einheimische Grundlast-Kraftwerke erstellt werden, welche im Notfall als Energieversicherung die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität sicherstellen, anstatt Kohlestrom zu importieren. Damit können Stromausfälle und Teilabschaltungen aufgrund von Strommangellagen präventiv verhindert werden.

3.4 Netzsicherheit

Auch die Netzsicherheit ist Teil der Versorgungssicherheit. Jedoch muss in Zukunft auch das Verteilnetz einbezogen werden, da Fotovoltaikanlagen dort einspeisen und in der Zukunft einen grossen Anteil der Stromproduktion ausmachen sollen. Es genügt deshalb nicht, wenn die für den sicheren Netzbetrieb und damit für die Versorgungssicherheit verantwortliche Swissgrid nur auf das Hoch- und Höchstspannungsnetz Zugriff hat. Die Swissgrid soll Durchgriff auf die Verteilnetze erhalten, wenn die Situation es verlangt.

4. Vollständige Strommarktöffnung

Wir unterstützen die volle Strommarktöffnung. Die bisherige Teilliberalisierung ist die schlechteste aller möglichen Lösungen. Es ist höchste Zeit, dass auch KMU und Haushalte ihren Strom bei Lieferanten ihrer Wahl beziehen können. Es geht nicht an, dass sie

allein Milchkuh für alle möglichen Subventionen sein sollen. Dezentrale Stromerzeugung macht dann Sinn, wenn der Strom auch möglich dezentral vermarktet und eingesetzt werden kann, was eine Strommarkliberalisierung ermöglicht. Die volle Strommarktöffnung fördert deshalb auch die erneuerbare Stromproduktion und sorgt für Anreize, dass Technologien, welche bisher nur mit Subventionen rentierten, wirtschaftlicher werden.

5. Netznutzungstarife: Art. 14 Abs. 3 bis

Neu soll die maximal mögliche Leistung, welcher z. B. ein Haushalt beziehen kann oder bezieht, in die Preisberechnung für die Konsumenten fliessen. Es bleibt unklar, wie das ohne grosse Bürokratie und mit für die Konsumenten nachvollziehbaren Regeln funktionieren soll. Ausserdem führt dieser Ansatz dazu, dass bei allen Konsumenten stets Messungen durchgeführt werden müssen (durch intelligente Stromzähler Smart Meter), um die bezogenen Leistungen im Minuten- oder Sekundentakt zu messen. Das hat zur Folge, dass die Stromunternehmen gewaltige Mengen an Daten erheben, was im Sinne des Datenschutzes nicht sinnvoll ist. Entweder wird auf die neuen Bestimmungen zugunsten weniger Bürokratie verzichtet oder der Umgang mit den erhobenen Netznutzungs-Daten wird zugunsten des Datenschutzes für die Konsumenten gesetzlich geregelt.

Im Vernehmlassungsvorschlag bleibt zudem unberücksichtigt, dass das Netz nicht nur für die Versorgung der Endkonsumenten dient, sondern von den Stromunternehmungen und von Betreibern von Fotovoltaikanlagen auch gewinnbringend für die Einspeisung benutzt wird. Sollten die von den Konsumenten bezogenen Leistungen (siehe oben) tatsächlich in die Strompreisberechnung einfließen, sollte im Sinne einer verursachergerechten Stromnetztarifierung auch eine so genannte G-Komponente miteinbezogen werden, welche die Einspeiseleistungen einbezieht (Tarif pro eingespeisene kWh). Dies wäre entsprechend zu ergänzen.

6. Intelligente Messsysteme: Art. 17a, Art. 17 b ter und Art. 17 c Abs. 3

Wie bereits erwähnt, führen intelligente Messsysteme zu Problem mit dem Datenschutz. Dazu ist das obige Kapitel zu beachten. Der Aufbau intelligenter Netze öffnet die Einfallstore für Hacker weit. Es sind daher griffige Massnahmen zum Schutz der Konsumenten zu ergänzen.

Die Junge SVP Solothurn befürchtet, dass in Zukunft nach der Einführung eines flächendeckenden intelligenten Smart-Metering-Systems die Idee auftauchen wird, dass bei Strommangel oder vorsehbaren Leistungsausfällen von Kraftwerken (z. B. Nacht bei Solaranlagen) über ein intelligentes Smart-Metering-System die Verbraucher abgeschaltet werden können, um das Netz zu stabilisieren. Das würde bedeuten, den Konsumenten –

spricht: der Bevölkerung – würden Haushaltsgeräte wie der Kühlschrank oder der Kochherd ausgestellt. Technisch wäre dies sicher möglich, denn intelligente Smart Meter verfügen über ein Kommunikationsmodul, welches sowohl Daten empfangen wie auch Daten versenden können.

Zum Schutze der langfristigen Sicherheit und Freiheit der Bevölkerung ist deshalb zu ergänzen, dass intelligente Messsysteme nur Daten versenden, aber keine Daten empfangen dürfen. So bleiben Smart Meter und die daran angeschlossenen Verbraucher (Smart Home) von aussen nicht steuerbar.

7. Nutzung von „Flexibilität“: Art. 17b bis sowie Art. 8 Abs. 1bis

Der geltende Artikel 8 legt die Aufgabe der Netzbetreiber fest, er soll nun dahingehend ergänzt werden, dass alle am Netz Angeschlossenen den Netzbetreiber beim sicheren Netzbetrieb unterstützen müssen. Auf diese Ergänzung ist aus oben genannten Gründen zu verzichten. Es darf nicht sein, dass die Konsumenten zu allen Tages- und Nachtzeiten bereit sein müssen, Verbraucher abzustellen, um das Netz zu stabilisieren. Das wäre ein Rückschritt in vergangene Jahrhunderte und würde bei Wirtschaft und Privatpersonen zu massiven Einschränkungen führen, aber auch zu gewaltigen Regulierungsmassnahmen auf Verordnungsstufe.

8. Weitere Bemerkungen

8.1 Grundversorgung: Art. 5 Abs. 2, sowie Art. 6

Die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, neue Erneuerbare) macht weniger als zwei Drittel der schweizerischen Stromerzeugung aus, im Winter deutlich weniger. Im letzten Winterhalbjahr 2017/18 deckte die schweizerische Wasserkraft bloss 48.4 % des Landesverbrauchs. Es muss beachtet werden, dass immer mehr Verbraucher wie Bahnen, Grossverteiler, übrige Dienstleister und weitere Grosskonsumenten ihren Verbrauch aus erneuerbarer Stromerzeugung decken wollen, wohl auch aus Marketingüberlegungen. Um die beschränkte einheimische Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen buhlen demnach verschiedenste Interessenten. Sollte deren Nachfrage grösser sein als die verfügbare einheimische erneuerbare Stromerzeugung, so wäre ein Ausweichen auf ausländische erneuerbare Erzeugung, zum Beispiel durch Zertifikate, sinnwidrig und zu verbieten. Es wäre ein Ablasshandel, wenn effektiv Strom aus dem Ausland für den Anteil der „Grundversorgung“ importiert wird, diese Energiemenge aber mit Zertifikaten „reingewaschen“ wird. Wenn die Sonne nicht scheint oder der Wind nicht weht, ist der Strom trotz Zertifikaten nicht erneuerbar.

8.2 Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen: Art. 8a

Die Speicherreserve soll so rasch als möglich eingeführt werden. Dafür besteht gemäss Art. 9 eine Rechtsgrundlage, weshalb diese nicht Teil dieser Revision sein soll. Sie genügt aber mittel- und langfristig nicht, wenn Versorgung und Netzbetrieb immer stärker durch fluktuierende, nicht bedarfsgerechte Produktion bestimmt werden.

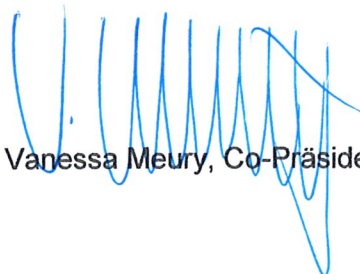
Die heutige Aufgabenteilung zwischen ElCom und Swissgrid erscheint nicht zweckmässig. Swissgrid führt die Bilanzgruppe Schweiz. Sie hat zwar heute implizit die Verantwortung für die Sicherstellung der Stromversorgung. Allerdings ist Swissgrid lediglich Besitzerin des Hoch- und Höchstspannungsnetzes. Der Durchgriff bis zur Verteilnetzebene sollte dringend geregelt werden. Damit könnten Kompetenzdiskussionen und Koordinationsprobleme verhindert werden. Siehe auch Kap. 3.4.

8.3 Elektrizitätskommission: Art. 21 bis 23

Die ElCom kann gemäss Art. 21 Abs. 3 des geltenden Rechts das Bundesamt für Energie beim Vollzug des Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen. Diese Kompetenz soll gestrichen werden, merkwürdigerweise ohne dass dies im erläuternden Bericht begründet wird. Wir beantragen Abs. 3 nicht zu streichen. Die ElCom ist ein fähiges Gremium und beurteilt die Lage wissenschaftlich, was aus Sicht der Versorgungssicherheit absolut zentral ist.

Wir bitten Sie, den vorliegenden Entwurf des StromVG nochmals zu überarbeiten und unsere Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

A blue ink signature consisting of several vertical, wavy lines followed by a horizontal stroke.

Vanessa Meury, Co-Präsidentin

A blue ink signature that starts with a large 'N' and ends with a horizontal stroke.

Nando Aebi, Co-Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

24. Januar 2019

Ihr Kontakt: Rolf Schmidhauser, Tel. 079 399 73 42, E-Mail: gr@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen Kantonalpartei Graubünden zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihre Unterlagen zur Anpassung des Stromversorgungsgesetzes und die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Als Kantonalpartei der Grünliberalen unterstützen wir die Stellungnahme der Grünliberalen Schweiz. Ergänzend möchten wir insbesondere auf die Auswirkungen einer Änderung im Netznutzungsentgelt (neuer Art. 14, Abs. 3 und 3bis StromVG) für Solarstromerzeugung eingehen und diese mit einem Fallbeispiel illustrieren.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Gaudenz Bavier
Präsident glp Graubünden



Rolf Schmidhauser
Mitglied der Energiegruppe glp Graubünden

Stellungnahme zur Änderung des StromVG

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Patrick Kutschera, EnergieSchweiz erwähnt im Vorwort Sonderheft Solaire 2018: *"Der Ausbau erneuerbarer Energien zählt zu den drei Säulen der Energiestrategie 2050. Gemessen an den Zielen genießt Solarenergie unter den erneuerbaren Energien einen besonderen Stellenwert, denn der Anteil von Photovoltaik an der letztlichen Gesamterzeugung erneuerbarer Energien soll rund 50% betragen."*

In der Anpassung des StromVG sucht man vergebens nach konkreten Schritten zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Einzig in der Grundversorgung findet man den Hinweis auf "Standardprodukte mit überwiegend einheimischer erneuerbarer Energie", welche die Energieverteiler anzubieten haben; doch die Grundversorgung macht nur einen kleinen Teil der verteilten Energie aus. Wenn Sonnen- und Windenergie den ihr zustehenden Platz in der Energiestrategie 2050 einnehmen sollen (Verzehnfachung!), so sind Quoten oder andere marktkonforme Massnahmen im StromVG dringend einzuführen. Dies gilt umso mehr nach der gescheiterten Vorlage zur KELS und dem baldigen Auslaufen der KEV.

Aus Sicht der Grünliberalen braucht es unbedingt mehr Anreize für Investitionen in die Produktion von erneuerbarer Energie – bevorzugt durch dezentrale Anlagen. Weiter braucht es stabile Rahmenbedingungen, welche auf die langen Amortisations- und Planungszeiten solcher Anlagen Rücksicht nehmen.

Antrag und Bemerkungen zu 3. Kapitel StromVG: Netznutzung

(Art. 10-20)

Änderungsantrag zu Art. 14, Abs 3bis: Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Art. 14, neuer Abs 3bis ist nicht ins Gesetz aufzunehmen.

~~3bis Auf Spannungsebenen unter 1 kV gelten bei ganzjährig genutzten Verbrauchsstätten zusätzlich die folgenden Vorgaben:~~

- ~~a. Für Endverbraucher ohne Leistungsmessung weist der Netznutzungstarif eine einheitliche, nicht-degressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent auf.~~
- ~~b. Für Endverbraucher mit Leistungsmessung und einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 50 MWh weist der Netznutzungstarif eine Arbeitskomponente (Rp./kWh) nach Buchstabe a auf; deren Anteil darf unter 50 Prozent liegen, wenn Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent.~~

Art. 14, neuer Abs 3ter wird wieder zu Abs 3bis.

Es soll die nach StromVV, Art. 18, Abs 3 geltende Regelung weiterhin wirksam bleiben.

~~3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.~~

Begründung:

1. Der heute geltende nicht degressive Arbeitstarif für Energiebezug und Netzentgelt schafft bei Endverbrauchern in Netzebene 7 Anreize zum Energiesparen; ein Leistungstarif würde diese finanziellen Anreize empfindlich schwächen.
2. PV Anlagen geniessen in der Schweizer Bevölkerung eine grosse Akzeptanz. Trotzdem liegt ihr Anteil an der Energieerzeugung erst bei 3%, ihr Ausbau ist seit 3 Jahren sogar rückläufig. Gründe sind: Die sehr restriktive Entschädigung von rückgespeicherter Energie durch die Energieverteiler und die unstabilen Investitionsgrundlagen für den Bau solcher Anlagen.

Investitionsbeiträge (EIV) sowie die Möglichkeit zur Schaffung von Eigenverbrauchsgruppen geben derzeit wieder Hoffnung auf höhere Zubauraten. Eigenverbrauch rechnet sich, denn für jede selbst erzeugte und selbst genutzte kWh Strom können die Kosten für Energiebezug und Netzentgelt eingespart werden. Das macht üblich etwa 20 Rp./kWh aus (gegenüber rund 5 Rp. bei einer Rückspeisung ins Netz).

Das würde sich ändern, sollte das Netzentgelt zu 50%, resp. bis zu 100% (für grössere Bezüger) als Leistungsbezugspreis verrechnet werden. Das bisherige Netzentgelt von rund 10 Rp./kWh würde dann in der Rentabilitätsrechnung auf der Einnahmenseite zur Hälfte oder ganz fehlen. Die Auswirkungen dieser Änderung auf die Amortisation von PV Anlagen werden im Beispiel auf Seite 4 illustriert.

3. Smart Metering wird auf Netzebene 7 neue Möglichkeiten zur Laststeuerung und Tarifierung schaffen. Bis es soweit ist, sind für Bezüger unter 100'000 kWh/a die geltenden Tarifmodelle fortzuführen. Stabile Rahmenbedingungen sind eine wichtige Voraussetzung für langfristige Investitionen in neue Produktionsanlagen.

Nutzung von Flexibilitäten mit neuen Tarifmodellen

Die im erläuternden Bericht angesprochenen Flexibilitäten sind künftig stärker zu nutzen, einerseits durch finanzielle Anreize mit flexiblen zeitlich feiner abgestuften Tarifen für Netz und Energiebezug (beide in Rp./kWh), andererseits durch selektives Ab/Zuschalten gewisser Verbrauchergruppen, resp. Schaffung von Anreizen, solches zu tun.

Es ist nicht die Maximalleistung eines einzelnen Verbrauchers, welche für die Netzauslastung massgebend ist, sondern die Gleichzeitigkeit des Leistungsbezugs verschiedener Verbraucher.

Wir bezweifeln deshalb, dass bei Bezügern unter 100'000 kWh ein leistungsorientiertes Netzentgelt Verbesserungen in der Netzauslastung bringt. Als Alternative empfehlen wir die Prüfung neuer Tarifmodelle, welche z.B. den Energiebezug in mehreren Zeitabschnitten individuell erfassen (nebst NT und HT auch Mittags- und Abendspitzenzeitintervalle, saisonal und abhängig vom Wochentag). Die so erfassten Energiebezüge sind mit unterschiedlichen Preisfaktoren zu verrechnen. Das kann ergänzt werden mit Rabatten, wenn wichtige Verbraucher durch den Energieverteiler steuerbar sind (Elektrowärme, Waschen, Industrieprozesse usw.).

Rentabilitätsrechnung Eigenverbrauchsgruppe Arztpraxis - Wohnen

Die Eigenverbrauchsgruppe Obstgartenstrasse umfasst eine Arztpraxis mit zwei Wohneinheiten, eine 28.8 kW PV Anlage und eine 27 kW WP Heizung. Dank gemischter Nutzung Wohnen/Gewerbe und der Vergütung des ökologischen Mehrwerts von 6 Rp./kWh für PV Strom wird eine optimale Pay-Back Dauer von 11 Jahren erreicht. Es gilt Tarif 1 (Haushalt) der Werkbetriebe Stadt Frauenfeld. Der Brutto-Jahresstromverbrauch liegt knapp unter 30'000 kWh.

Zur Illustration der Auswirkungen von einer Leistungskomponente im Netzentgelt wird im Beispiel auf Seite 4 vom geltenden Tarif 1 ohne ökol. Mehrwert ausgegangen. Verglichen werden verschiedene Tarife mit unterschiedlichem Anteil einer Leistungskomponente im Netzentgelt. Bei einem höheren Anteil sinkt in der Rentabilitätsrechnung die Gutschrift für den selbst erzeugten Strom, entsprechend steigt die Pay-Back Dauer. Im vorliegenden Fall ist eine vertretbare Amortisation nicht mehr möglich.

Die Kosten für den Strombezug bleiben von der Tariffage weitgehend unberührt, d.h. der Einsparung beim Strompreis steht eine höhere Pauschale durch das Leistungsentgelt gegenüber. Exakte Angaben dazu lassen sich erst machen, wenn publizierte Tarife vorliegen. Folgende Rechnung zeigt die Grössenordnung: Heute zahlt der Kunde für den Strombezug nach Tarif 1 CHF 5'000, mit Tarif 2 (Wahltarif 2 des Energieverteilers: Netzentgelt mit 30% Leistungsanteil + 70% Arbeitstarif) ergeben sich geschätzte Kosten von CHF 5'000 bis 5'400, je nach Optimierung des Leistungsbezugs. Auf die Rentabilität der PV Anlage hat dies somit geringen oder eher nachteiligen Einfluss.

Anlagengrösse	kWp		28.80	
Anlagentyp (1 = auf Dach, 2 = in Dach integriert)			1	Indachanlagen bei Neubau/Dachsanierung
Anlagenkosten	CHF		46'370	
EIV Investitionsbeitrag	CHF		12'920	
Netto Investition	CHF		33'450	Basis bilden unsere bisherigen Anlagen
Jahresverbrauch	kWh/a		28'700	
Jahresertrag PV	kWh/a	975	28'080	mittl. Ertrag Schweizer Mittelland nach 25 Jahren gem. Garantie Modulhersteller
örtlicher Ertrag	%	94%	26'395	optimal ausgerichtet, inkl. lin. Red. auf 80%
davon als Eigenbedarf nutzbar	kWh/a	34%	8'974	gem. Abschätzung indiv. Verbraucher
Vergütung Rückspeisung	CHF/a	0.045	784	Rückspeisetarif 4,5 Rp/kWh, inkl. MwSt
Vergütung ökolog. Mehrwert	CHF/a	0.060	1'045	Werkbetriebe Frauenfeld 6.0 Rp/kWh
Gutschrift Strombezug (PV Strom für Eigenbedarf)	CHF/a	0.192	1'723	Mischrechnung Tarif 1 (Haushalt) HT/NT
Unterhalt/Erneuerung Anlage	%	0.9%	-417	üblicher Satz 0.9% von Anlagekosten
Abgaben/Steuern	CHF/a			Einkommenssteuer (je nach Gemeinde)
Amortisation	Jahre	20	-1'673	Netto Investition linear amortisiert
finanzieller Erfolg	CHF/a		1'462	
Pay-Back Dauer	Jahre		10.7	Netto Investition / Summe Jahreskosten ohne Verzinsung des investierten Kapitals

alsol ag **alternative energiesysteme**

Hungerbühlstrasse 22

8500 Frauenfeld

www.alsol.ch

Angaben ohne Gewähr

Pay-Back Dauer - Vergleich bei verschiedenen Tarifmodellen

Heute gültiger Tarif 1 Werkbetriebe Stadt
Frauenfeld mit Vergütung ökolog. Mehrwert

10.7	Jahre	Tarif 1 (Haushalt) in Rp./kWh Energie 9.9, Netz 7.3+0.4 Swissgrid, übriges 1.6 Rp./kWh, Grundbetrag 9 Fr./mo Rückspeisung 4.5, ökolog. Mehrwert 6.0
-------------	--------------	--

Tarife ohne Vergütung ökol. Mehrwert
übliche Praxis in verschiedenen Kantonen

Energie und Netzentgelt 100% Arbeitskomp.

Netzentgelt = 50% Arb.komp. / 50% Leist.komp.

Netzentgelt = 0% Arb.komp. / 100% Leist.komp.
(für Bezüger >50'000 kWh)

16.0	Jahre	Mischpreis Energie+Netz 19.2 Rp./kWh
19.1	Jahre	Mischpreis Energie+Netz 19.2-3.8 Rp./kWh +Leistungsentgelt
23.9	Jahre	Mischpreis Energie+Netz 19.2-7.7 Rp./kWh +Leistungsentgelt

Kosten Strombezug

in Amortisationsrechnung nicht berücksichtigt

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Email: stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 31. Januar 2019

Vernehmlassung:

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Strommarkt befindet sich in einem grossen Wandel. Die Entwicklungen auf dem europäischen Strommarkt, die vom Volk mit der Energiestrategie 2050 eingeleitete Energiewende und die technischen Entwicklungen sind grosse Herausforderung für die Schweiz. Die CVP hat sich in diesem Wandel immer für eine starke einheimische und erneuerbare Energieversorgung ausgesprochen. Diese garantiert eine hohe Versorgungssicherheit und stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz.

Die CVP begrüsst, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) die anstehenden Herausforderungen ganzheitlich angeht. Die vom Parlament bereits beschlossene, aber noch nicht umgesetzte Strommarktliberalisierung, die neu einzuführende Speicherreserve sowie die Anpassungen bei der Netznutzung, dem Messwesen und den Flexibilitäten werden von der CVP im Allgemeinen unterstützt.

Aus Sicht der CVP fehlen im Gesetz jedoch konkrete Investitionsanreize in die einheimischen, erneuerbaren Energien. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regulierung in der Grundversorgung und die Speicherreserve reichen nicht aus, um die erneuerbaren Energien in der Schweiz, vor allem auch die Wasserkraft, langfristig zu sichern. Die Versorgungssicherheit der Schweiz kann nur garantiert werden, wenn eine langfristige Investitions- und Planungssicherheit für erneuerbare Energien besteht.

Die CVP verlangt vom Bundesrat auch in weiteren Punkten Anpassungen.

Investitions- und Planungssicherheit

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision führt aus Sicht der CVP nicht zur gewünschten langfristigen Versorgungssicherheit. Die Anforderungen an die Grundversorgung und die Speicherreserve können die kurz- bis mittelfristige Versorgungssicherheit zwar erhöhen, doch lösen diese Instrumente keine zusätzlichen Investitionen in einheimische, erneuerbare Energien aus. Diese wären jedoch nötig, um die langfristige Stromversorgung der Schweiz zu garantieren. Zum Beispiel stehen in den nächsten Jahren wichtige Konzessionserneuerungen von Wasserkraftanlagen an. Ohne langfristige Investitions- und Planungssicherheit für die Betreiber dieser Anlagen kann die zukünftige Stromversorgung durch die Wasserkraft nicht garantiert werden. Diese ist jedoch notwendig, um die Ziele der vom Volk unterstützten Energiestrategie 2050 zu erreichen. Ohne den Ausbau der erneuerbaren Energien wird der durch den Wegfall der Atomkraftwerke fehlende Strom durch ausländischen, fossilen Strom ersetzt. Dies wäre jedoch in direktem Konflikt mit der Versorgungssicherheit der Schweiz, den im Pariser Abkommen eingegangenen Klimazielen und dem Volkswillen.

Die CVP fordert deshalb, analog zur Motion 18.3000 der UREK-S, dass der Bundesrat konkrete Investitionsanreize für den langfristigen Erhalt der Schweizer Stromproduktionsanlagen in die Vorlage aufnimmt und somit die Investitions- und Planungssicherheit erhöht.

Vollständige Marköffnung

Die CVP unterstützt die vom Parlament bereits vor Jahren entschiedene Strommarkliberalisierung. Die vollständige Marköffnung führt zu gleich langen Spiessen auf dem Strommarkt. Zudem ermöglicht sie die Anbindung an den europäischen Strommarkt, was für die Versorgungssicherheit der Schweiz zentral ist. Die in der Vorlage vorgesehene Wahlmöglichkeit für Endverbraucher mit einem Stromverbrauch von weniger als 100 MWh in der Grundversorgung zu bleiben wird von der CVP explizit begrüsst. Auch die Freiheit, immer wieder in die Grundversorgung zurückzukehren ist wichtig. Dies sichert die Versorgung von allen Bürgerinnen und Bürgern und verhindert eine Diskriminierung vor allem auch der Berg- und Randregionen.

Für die CVP ist es jedoch unklar wieso ein Wechsel in die Grundversorgung oder in den freien Markt nur einmal im Jahr stattfinden darf. Der Mehraufwand für die Energieversorger wird dadurch nicht kleiner, sondern einfach zeitlich konzentrierter. Die vom Bundesrat erwartete Erhöhung der Tarife dürfte sich auf Grund der voraussichtlich tiefen Wechselraten kaum bewahrheiten.

Grundversorgung

Die CVP unterstützt die Pflicht, in der Grundversorgung ein Standardprodukt aus 100 Prozent Schweizer Strom mit einem steigenden minimalen Anteil aus Erneuerbaren Energien anzubieten. Gleichzeitig sollte aus Sicht der CVP verhindert werden, dass in der Grundversorgung ein Produkt mit ausschliesslich ausländischem Strom angeboten werden darf. Ein gewisser Anteil einheimischer Energie sollte immer in der Grundversorgung enthalten sein.

Eine Preisregulierung in der Grundversorgung ist in einem vollständig liberalisierten Markt nicht angebracht. Die Grösse des Markts und die hohe Anzahl potenzieller Anbieter führen zu einem effektiven Wettbewerb. Anstatt einer Preisregulierung, welche zu hohen administrativen Aufwendungen und Marktverzerrungen führt, soll darum eine strikte Missbrauchsaufsicht durch die El-Com eingeführt werden.

Speicherreserve

Die CVP begrüsst die Einführung einer Speicherreserve, welche die kurzfristige Versorgungssicherheit der Schweiz verbessert. Die Ausgestaltung der Reserve ist in Zusammenarbeit mit den Akteuren jedoch noch genauer zu definieren. Vor allem muss verhindert werden, dass die Abgelung der abgerufenen Energie zu einer Bevor- bzw. Benachteiligung der Anbieter der Speicherenergie führt. Derjenige Anbieter, bei dem die Energie nicht abgerufen wurde, darf gegenüber dem Anbieter, welcher die Energie zur Verfügung stellt nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

Die vorgeschlagene Entgeltobergrenze wird von der CVP abgelehnt. Der Preis für den zur Verfügung gestellten Strom muss sich am Marktpreis orientieren, ansonsten besteht das Risiko, dass die Speicherreserve als Preisregulierung missbraucht wird. Zudem besteht die Gefahr, dass man zu wenig Energielieferanten für die Speicherreserven findet. Die durch die Entgeltobergrenze verhinderten Anreize zum Missbrauch der Energielieferanten muss über weitere Instrumente unterbunden werden. Absprachen unter Anbietern sind kartellrechtlich zu sanktionieren.

Netznutzungstarife

Die CVP unterstützt die Erhöhung des Verursacherprinzips bei den Netzkosten. Allerdings stellt sich die Frage, ob das Gesetz so detailliert ausgestaltet werden muss. Aus Sicht der CVP sollte das Gesetz vor allem die Grundsätze festhalten. Die spezifische Ausgestaltung kann der Bundesrat auch auf der Verordnungsstufe umsetzen. Dies würde dem Bundesrat mehr Flexibilität geben, auf neue Entwicklungen zu reagieren.

Messwesen

Die CVP steht der Teilliberalisierung des Messwesens kritisch gegenüber. Die Liberalisierung von nur wenigen Messpunkten dürfte kaum zu einem funktionierenden Wettbewerb führen. Dafür würden der Regulierungsaufwand für den Bund und der Bürokratieaufwand für die Unternehmen zunehmen. Der Nutzen für die Endkunden ist ebenfalls fragwürdig, da die Hürden für den Einstieg ins Messwesen sehr hoch sind und sich somit kein Wettbewerb bilden kann, wodurch die Preise kaum sinken werden.

Flexibilitäten

Die CVP begrüsst die Regelung der Flexibilitäten. Die klare Definition der Inhaberschaft erlaubt es, diese in Zukunft immer wichtiger werdende Ressource, zu nutzen. Die Regulierung ermöglicht es, neue Geschäftsmodelle und Anwendungen zu lancieren. Für die CVP ist es wichtig, dass die Regulierung einfach und flexibel gehalten wird. Nur so können neue Modelle erprobt und eingeführt werden.

Sunshine-Regulierung

Die CVP unterstützt die Erhöhung der Transparenz der Verteilnetzbetreiber. Die CVP hat bereits in der Vergangenheit eine bessere Offenlegung von den verschiedenen Akteuren im Energiemarkt gefordert. Denn nur mit genügend Transparenz kann ein fairer Markt entstehen. Für die CVP ist es wichtig, dass die neu von der ElCom durchgeführten Vergleiche für die Kunden einen klaren Nutzen bringen. Dies bedeutet, dass die Vergleiche keine Ungleichbehandlungen zwischen den Netzbetreibern vorweisen, nicht durch die Optimierung von Kostenarten oder Kennzahlen verfälscht werden können und keine langfristigen Investitionen verhindern.

Der vom Bundesrat explizit ins Gesetz eingeführten Möglichkeit einer Anreizregulierung steht die CVP kritisch gegenüber. Eine Anreizregulierung könnte gegenteilige Auswirkungen haben und Investitionen hemmen, zudem dürfte sie zu erhöhter Rechtsunsicherheit führen. Der Bundesrat hat zudem auch ohne diesen zusätzlichen Artikel immer die Möglichkeit dem Parlament eine Gesetzesanpassung zu unterbreiten, sollte die zusätzliche Transparenz die erhofften Effizienzgewinne nicht realisieren. Die alle vier Jahre durch das BFE durchgeführte Evaluation ist hingegen zu begrüßen.

Stromabkommen

Ein Ziel der vollständigen Marköffnung – und somit der vorliegenden Revision – ist die Anbindung der Schweiz an den europäischen Strommarkt durch ein Stromabkommen mit der EU. Gleichzeitig räumt der Bundesrat im Erläuternden Bericht ein, dass einige Instrumente in der vorgeschlagenen Revision zu Konflikten mit den EU-Regulierungen führen könnten. Dies ist aus Sicht der CVP ein klarer Widerspruch. Die Revision des StromVG sollte zusammen mit dem Stromabkommen diskutiert und inhaltlich abgestimmt werden. Es darf nicht sein, dass das StromVG nur kurze Zeit nach der vorgeschlagenen Revision auf Grund der Inkompatibilität mit dem EU-Recht wieder angepasst werden muss. Speziell im Strommarkt, mit sehr langen Investitionszyklen, sind die Betreiber und Anbieter auf Rechtssicherheit angewiesen.

Die CVP fordert den Bundesrat auf, klar aufzuzeigen welche Massnahmen eine Kondition für ein Abkommen mit der EU sind und welche ein solches verhindern würden. Ebenfalls muss der Bundesrat darlegen, ob er bereit ist ein allfälliges Stromabkommen nicht zu unterzeichnen wenn eine neu eingeführte Massnahme, z.B. die Grundversorgung, die Speicherreserve oder die Verankerung von Netzbetreiber als Energielieferanten, von der EU nicht akzeptiert wird. Nur mit dieser Klarheit kann eine langfristige Investitions- und Planungssicherheit für den Strommarkt Schweiz ermöglicht werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



Parti socialiste
neuchâtelois

Par courriel à : stromvg@bfe.admin.ch

Neuchâtel, le 31 janvier 2019

MODIFICATION DE LA LOI SUR L'APPROVISIONNEMENT EN ÉLECTRICITÉ Avant-projet du 17 octobre 2019 Projet de nouvelle loi : consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous nous référons à la consultation lancée le 17 octobre 2018 par le Conseil fédéral, concernant la révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI).

Vous trouverez ci-après la prise de position du Parti socialiste neuchâtelois (PSN). Le PSN vous remercie de prendre connaissance de sa position sur ce projet de loi somme tout très technique, qui soulève toutefois quelques interrogations de fond de notre part.

En préambule, nous nous questionnons sur les objectifs qui sont recherchés par le Conseil fédéral. Le PSN ne peut concevoir une vision contradictoire qui vise d'une part à changer de paradigme dans l'utilisation de l'électricité (respectivement des énergie en général) avec des mesures pour réduire la consommation d'énergie (objectif louable et complètement partagé par le PSN) et un schéma plutôt versé dans l'encouragement à la consommation, avec la libéralisation du marché de l'électricité – favorisant le jeu de la concurrence, donc une pression sur les charges d'exploitation pour tendre à des prix bas – qui va complètement à l'encontre d'une limitation de la consommation de l'électricité. Ceci à plus forte raison que le projet de modification de la LApEI introduit ni plus ni moins une forte concurrence entre les modes de production énergétique, favorisant de manière très sournoise la production d'électricité avec des énergies non renouvelables.

En effet, l'existence, actuellement, d'un marché libre pour les consommateurs dit « éligibles », consommant plus de 100mW par an, a fragilisé le financement des modes de production d'énergie renouvelable. La pression sur les prix de l'électricité, exercée par une concurrence acharnée sur le marché de l'électricité, pousse les producteurs à produire l'électricité avec des combustibles fossiles ou nucléaires qui sont encore et toujours trop bon marché, ce qui fausse ainsi le coût réel de la production d'électricité.

Aujourd'hui, l'électricité produite avec des sources renouvelables est par conséquent presque exclusivement financée par les consommateurs dit « captifs », puisque les

prix du courant comprennent peu ou prou (imposée ou pas) une participation à la production d'électricité avec des moyens durables. **A ce propos, le PSN s'étonne que l'électricité « noire », produite avec des énergie fossiles ou nucléaires, soit aussi bon marché, compte tenu de l'effet massivement négatif des combustibles fossile et nucléaire sur le climat et l'environnement.** De plus, le PSN doute fortement que les fonds nécessaires pour le démantèlement des centrales de production d'électricité avec des énergies explicitement hostiles à l'environnement soit suffisamment dotés, en regard du coût presque ridicule du kWh fourni par ces centrales. Autrement dit, si tous les effets réels de la production de l'électricité « noire » sur l'environnement et le climat devaient être financés par la consommation, le prix de base serait inabordable. Ce contexte est impossible dans le domaine de la production d'électricité avec des moyens durables, puisque le critère de l'impact sur le climat et l'environnement est très faible, voire pratiquement nul. On peut donc clairement définir que le prix de production de l'électricité « verte » est de loin, même de très loin plus bas, si la comparaison se faisait de manière juste ! Ceci n'est évidemment pas le cas aujourd'hui, on l'aura bien compris...

Le PSN craint fortement que la libéralisation presque complète du marché de l'électricité soit contre-productive, polluante et inéquitable. Il formule par conséquent une position plus que réservée et demande que cette libéralisation du marché de l'électricité soit accompagnée par des mesures qui permettent de favoriser la production d'électricité avec des moyens durables. Le PSN propose notamment d'assortir chaque kWh produit par des énergie fossiles et nucléaire d'une taxe d'un montant forfaitaire par centime au kWh, afin de financer des installations de production renouvelables d'électricité pour égaliser les prix. Ainsi ce courant « vert » pourra être concurrentiel. **Le PSN est convaincu que les consommateurs privilégieront ainsi naturellement la consommation de l'électricité « verte ».**

La fiche d'information 1 – Le projet en bref – nous semble être parfois contradictoire. Même si le projet de révision de la LApEI ne prévoit qu'une libéralisation de la consommation des électrons (pas de libéralisation des infrastructures, cf. page 2, 5^e §), on peut nonobstant déchiffrer entre les lignes de la fiche d'information 1 que la libéralisation des infrastructures sera certainement la prochaine étape. Le PSN s'oppose très fortement à une quelconque libéralisation des moyens de production et de distribution de l'électricité. **Ces installations doivent rester en mains publiques pour assurer un accès sûr et équitable à tous les habitants de Suisses, indépendamment de leur niveau de consommation et du lieu de résidence.**

Cette même fiche d'information prétend que la force hydraulique suisse se trouvera renforcée (cf. page 3), puisque les clients dans l'approvisionnement de base recevront par défaut exclusivement de l'électricité suisse. **Comment peut-on à la fois ouvrir le marché de l'électricité suisse et prétendre que le consommateur maintiendra son statut de consommateur de base ?**

Remarques et propositions sur le projet de révision LApEI

Art. 6

Le PSN est très inquiet que le financement de la production d'énergie « verte » passe principalement par les consommateurs de base. Nous pensons qu'il est illusoire de croire que la masse de consommateurs de base soit suffisante pour maintenir un tant

soit peu un prix acceptable de l'énergie « verte ». Ce d'autant que l'on prend le risque de faire augmenter la production d'électricité avec des énergie fossile ou nucléaire, en raison de leur niveau de coûts de production très bas.

Proposition : compléter l'al. 4 par une lettre c. l'aide financière au maintien du prix de production d'électricité avec des énergies renouvelables, au niveau des moyens de production fossiles ou nucléaires.

Art. 8 al. 1bis

Cet article nous semble peu clair et assez flou et laisse par conséquent une trop grande marge d'interprétation.

Art 13, al. 3

Le PSN ne comprend pas bien la raison d'abroger cet article, qui détermine clairement les priorités d'accès au réseau.

Art 13a al. 2

Le changement de fournisseur au gré des opportunités du marché de l'électricité va engendrer des frais administratifs importants (cf. LAMAL). L'alinéa 2 prévoit que le gestionnaire ne peut pas facturer les coûts du processus de changement individuellement. Le PSN est au contraire convaincu que ces frais doivent faire partie du processus de changement et contribuer à freiner le « butinage ».

Proposition : suppression de l'alinéa 2.

Art. 14

Cet article est très difficile à comprendre et à appréhender dans sa matière pour un lecteur lambda. Une simplification s'impose...

Art. 15 al. 3 let. b.

Si nous comprenons bien la définition des coûts du capital lesquels sont déterminés par les intérêts calculés sur les valeurs patrimoniales nécessaires à l'exploitation des réseaux et à leurs amortissements, nous comprenons moins la notion d'un bénéfice d'exploitation approprié dans les coûts du capital (les bénéfices font partie du chapitre de l'exploitation)

Art. 18 al. 4

Le droit de préemption en cas d'aliénations d'actions de la société nationale pour les cantons et les communes est fondamental aux yeux du PSN. A noter que ce droit de préemption devrait aussi s'appliquer sur les priorités d'acquisition d'actions des sociétés propriétaires d'installations de production et de distribution de l'électricité. Cela dit, nous sommes d'avis que les cantons et les communes devraient être financièrement soutenus par une aide fédérale pour acquérir des actions de la société nationale en cas de difficultés financières de leurs parts.

Proposition : compléter cet article 18 avec une disposition prévoyant un soutien financier de la Confédération, en faveur des cantons et des communes, en cas de besoin, pour l'acquisition d'actions de la société nationale.

Art. 21. Al. 3

Le PSN s'étonne que l'Office fédéral de l'énergie n'ait plus associé à l'organisation la ElCom.

Conclusion

Le PSN est très inquiet sur les conséquences de la libéralisation du marché de l'électricité, sur la qualité d'approvisionnement à des coûts couvrant réellement les charges de la production et la distribution de l'électricité (charges environnementales, équité dans la distribution, etc.).

Le PSN craint que la forte pression des prix du kWh à la production n'amène une augmentation de la production de l'électricité avec des énergies fossiles et nucléaires.

Le PSN s'oppose globalement à une libéralisation qui conduira forcément à une augmentation de la consommation de l'électricité et un renchérissement de sa production avec des énergies renouvelables.

Le PSN demande au Conseil fédéral d'agir de telle manière que la politique future d'approvisionnement en électricité de la Suisse :

- Ne tende pas à la libéralisation du marché ;
- Ne favorise pas l'augmentation de la consommation d'électricité ;
- Assure le maintien des équipements de production et de distribution de l'électricité, sur le long terme et pour tous les habitants de la Suisse, indépendamment du lieu de résidence ;
- Assure un niveau de production d'électricité avec des énergies renouvelables plus important qu'avec des énergies fossiles et nucléaires.

Nous vous remercions pour l'attention que vous porterez à la prise de position du Parti socialiste neuchâtelois et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre plus grande et respectueuse considération.

Pour la commission Environnement du PSN
Daniel Rotsch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Bern, 04. Februar 2019
Teilrevision StromVG / MM

Per Mail: stromvg@bfe.admin.ch

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen teilt die Analyse des Bundesrates, dass die aktuelle Gesetzgebung aufgrund der gegenwärtigen Ausgangslage und der Weiterentwicklung des Strommarktes angepasst werden muss. Die Entwicklungen auf den europäischen Strommärkten wie auch diverse politische Entscheidungen in der Schweiz und im Ausland haben zu starken Veränderungen der europäischen Energielandschaft geführt, vor allem was den Stromproduktionsmix und die Netzbelastung betrifft. Das hat einen direkten Einfluss auf die Versorgungssicherheit der Schweiz und benötigt die Implementierung von neuen Instrumenten wie auch diverse regulatorische Anpassungen. Umso mehr, weil durch die Beschlüsse des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 weiterer Handlungsbedarf angezeigt ist und Versäumnisse wie die vollständige Strommarktöffnung endlich nachgeholt werden müssen. Die FDP begrüsst darum die Stossrichtung der Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Es braucht aber diverse Verbesserungen an der Vorlage, damit zusätzliche Bürokratie und neue staatliche Eingriffe in den Wettbewerb, wie z.B. bei der Grundversorgung, verhindert werden.

Vollständige Strommarktöffnung

Die FDP forderte bereits zu Beginn der Beratungen zur Einführung des Stromversorgungsgesetzes im Jahr 2005 die vollständige Öffnung des Strommarktes in einem einzigen Schritt. Das beschlossene etappierte Vorgehen wurde mitgetragen, jedoch leider von Seiten des Bundesrates verschleppt, sodass die zweite Etappe bis heute nicht umgesetzt wurde. Aus diesem Grund hat die FDP wiederholt in der Eintretensdebatte zur Energiestrategie 2050 wie auch zuletzt Anfang 2018 in ihrer von den Delegierten verabschiedeten [Resolution](#) «Zukunft der Energie- und Klimapolitik» die vollständigen Strommarktöffnung gefordert. Die FDP steht auch am Ursprung der Kommissionsmotion der UREK-N [17.3971](#), welche die Öffnung des Strommarktes fordert. Die nun endlich präsentierte Vorlage für die zweite Etappe der Strommarktöffnung wird darum von der FDP begrüsst. Damit kommt der Bundesrat seiner gesetzlichen Pflicht nach Art. 34 Abs. 3 StromVG nach.

Die FDP ist erfreut, dass mit der vollständigen Öffnung endlich die Ungleichbehandlung der Endverbraucher im Strommarkt behoben und dadurch eine seit Jahren störende Marktverzerrung abgeschafft wird. Mit der freien Wahl des Stromanbieters und dem möglichen Ausstieg aus der Grundversorgung werden aber nicht nur die Stromkunden von vorteilhafteren Konditionen, kundenfreundlichen Lösungen und mehr Auswahl profitieren, sondern wird auch die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Anbieter gefördert. Davon profitieren speziell KMU, die bisher in der Grundversorgung gefangen waren und nun ihre Strombeschaffung optimieren können. Umso unverständlicher ist es, dass trotz der vollständigen Strommarktöffnung in der Grundversorgung erneut Preisregulierungen vorgeschlagen werden (siehe dazu nächstes Kapitel). Zudem wird mit der Neuregelung die Effizienz in der ganzen Strombranche erhöht und es entstehen neue Modelle zur

Verbreitung von erneuerbaren Energien. Damit wird auch zur Umsetzung des Energiestrategie 2050 beigetragen. Schliesslich ist die vollständige Marktöffnung auch eine zwingende Voraussetzung für einen möglichen Abschluss eines Stromabkommens mit der EU. Damit die Konsequenzen der vollständigen Strommarktöffnung besser beurteilbar sind, sollte nach dem Vollzug auch eine Wirkungsanalyse zu den Kosten, Effizienzgewinnen, zur Entwicklung der Erneuerbaren und zum Stand der Versorgungssicherheit durchgeführt werden.

Neuregelung Grundversorgung

Als Folge der vollständigen Marktöffnung müssen die Rahmenbedingungen für die Grundversorgung wie z.B. die Verantwortlichkeiten neu geregelt werden. Die vorgeschlagene Weiterführung der Zuständigkeit bei den Netzbetreibern (Art. 5 StromVG) widerspricht der konsequenten Entflechtung von Netzbetrieb und Energielieferung, wie bereits im bestehenden StromVG gefordert (Art. 10), und wird darum abgelehnt. Mit der Marktöffnung sollte diese existierende Vermischung behoben werden, indem die Grundversorgung in die Verantwortung des Stromlieferanten gegeben wird. Dadurch wird u.a. auch eine Voraussetzung für den möglichen Abschluss eines Stromabkommens erfüllt.

Die FDP begrüsst zwar, dass die Endkonsumenten gemäss neuem Art. 6 StromVG von einer Wahlfreiheit profitieren und frei über ihren Wechsel zwischen Grundversorgung und freien Markt entscheiden können. Die in Art. 13a StromVG festgehaltenen, weitreichenden Kompetenzen des Bundesrates zur Regelung des Wechselprozesses gehen aber deutlich zu weit und beschneiden die Vertragsfreiheiten. Das widerspricht einer konsequenten Liberalisierung. Die im erläuternden Bericht angedachte Möglichkeit des Ein- und Austritts nur einmal jährlich am Ende jedes Jahres schränkt sowohl die Freiheiten der Konsumenten wie auch der Anbieter unnötig ein und führt zu mehr Bürokratie. Eine solche Regulierungsdichte gilt es abzulehnen, weil sie Ineffizienzen verursacht und den Wechsel zwischen Grund- und Marktversorgung erschwert und verzögert. Ebenfalls abzulehnen ist eine generelle Preisregulierung in der Grundversorgung durch die ElCom (Art. 6 Abs. 3, 4 & Art. 22 Abs. 2 StromVG). Eine solche Regulierung ist administrativ aufwändig, widerspricht einer konsequenten Marktöffnung und ist überflüssig, da der Kunde jederzeit den Anbieter wechseln kann. Sollte es zu einem Missbrauch kommen, kann dieser über das Kartellgesetz belangt werden.

Begrüssenswert hingegen ist die Festlegung der Preise für jeweils ein Jahr. Das gibt für die Kunden und Anbieter eine gewisse Planungssicherheit und ist bezüglich der Beschaffung von Herkunftsnachweisen (HKN) realistisch umsetzbar. Eine verpflichtende häufigere Hinterlegung von HKN (pro Quartal oder monatlich) in der Grundversorgung, wie im erläuternden Bericht angedacht, bringt einerseits keinen Mehrwert und ist andererseits kaum praktikabel. Unabhängig davon sollen im Sinne der Fortsetzung der Beschlüsse der Energiestrategie 2050 (Art. 30 Abs. 5 EnG) die Produkte in der Grundversorgung aus einheimischer und überwiegend erneuerbarer Energie stammen. Das entspricht der heutigen Praxis, da diese Stromprodukte grossmehrheitlich nur aus erneuerbarer Energie bestehen. Eine gemäss Erläuterungsbericht angedachte Erhöhung des Anteils auf 100% widerspricht der von der FDP immer geforderten Technologieneutralität, was jedoch in Anbetracht der Wechselmöglichkeit in die Marktversorgung akzeptiert würde.

Speicherreserve

Die Schweiz als Stromdrehscheibe inmitten von Europa ist besonders stark auf eine gute Integration in den europäischen Strommarkt angewiesen. Diese Tatsache verschärft sich in den nächsten Jahren zusätzlich aufgrund des Ausstiegs aus der Kernenergie. Um die Versorgungssicherheit der Schweiz langfristig sicherzustellen, braucht die Schweiz marktnahe Modelle zugunsten der einheimischen Stromproduktion. Diese Forderung hat die FDP bereits im Parlament mit Vorstössen eingebracht. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagene Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen entspricht dieser Forderung nur bedingt und löst das grundlegende Problem strategisch nicht. Sie ist aber in kurzer Frist eine vertretbare Lösung, weil sie dazu beitragen kann, die Versorgungssituation in den kritischen Wintermonaten zu verbessern, indem gezielt auf ausserordentliche Knappheitssituationen reagiert wird. Ungenügend sind die verfügbaren Erläuterungen, wann eine solche Situation eintreffen könnte und wie darauf reagiert werden soll. Die FDP fordert darum diesbezüglich mehr Informationen. Begrüssenswert ist aber, dass die Schweiz mit diesem Modell mit einem vergleichsweise leichten Markteingriff zusätzliche Versorgungssicherheit gewinnt. Damit der Eingriff in den Strommarkt tatsächlich nur minim ausfällt und die Speicherreserve möglichst ohne Wettbewerbsverzerrungen eingesetzt wird, benötigt es aber noch einige Korrekturen.

Die in Art. 8a Abs. 2 StromVG definierte Beschränkung der Teilnahmeberechtigung auf Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber lehnt die FDP ab. Die Speicherreserve soll so technologieoffen wie möglich formuliert sein und alle Kraftwerke zulassen, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Das kann auch sektorübergreifende Lösungen beinhalten. Ganz generell weisen die regulatorischen Vorschriften in Art. 8a Strom VG einen zu einschränkenden Charakter auf. So sollen z.B. die Ausschreibungen für die Speicherreserve nicht nur jährlich stattfinden können, wenn dadurch möglicherweise eine bessere Lösung resultiert. Eine weitere wichtige Forderung der FDP betrifft die bessere Definition der Rollen von ElCom und Swissgrid bei der Speicherreserve. Die Swissgrid als Marktakteur und zuständige Institution für die Sicherstellung des funktionierenden Übertragungsnetzes kann z.B. nicht gleichzeitig für die Überwachung der Vorhalteplichten zuständig sein. Speziell in Bezug auf die Ausschreibungen erhält sie eine ausserordentlich mächtige Position. Von den Grundzügen über die Vergabe bis zur Überwachung wird die Swissgrid künftig in die Ausschreibungen involviert. Das ist für das Gesamtsystem nicht verträglich. Auch soll sie so wenig wie möglich bei regulatorischen Entscheidungen, die klar in der Hoheit des Regulators (ElCom) liegen, miteinbezogen werden. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Um mit der Speicherreserve generell Fehlanreize für die Marktteilnehmer zu verhindern, fordert die FDP eine möglichst marktnahe Festlegung der Vergütung bei einem Abruf der Energie.

Wie oben erwähnt, hat die FDP bereits die wichtigsten Forderungen für ein zukünftiges Strommarktmodell definiert (Fraktionspostulat [16.3750](#)). Dabei wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass das heutige Wasserzinsmodell zwingend flexibilisiert werden muss, was mit dieser Vorlage leider nicht angestrebt wird. Das bestehende Modell der fixen Wasserzinse entspricht aber schon lange nicht mehr der ursprünglichen Ausgangslage mit einem geschützten Strommarkt. Mit der nun angestrebten vollständigen Strommarktöffnung wird das noch offensichtlicher. Umso mehr ist es notwendig, dass das heutige Wasserzinsmodell überdacht wird und sich mehr an den am Markt gehandelten Preisen orientiert. Die FDP fordert darum, dass der Bundesrat Wort hält und gemäss der laufenden Beratung der Änderung des Wasserrechtsgesetzes rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Einführung eines flexiblen Wasserzinses vorlegt.

Teilliberalisierung des Messwesens

Die FDP hat bereits bei der Beratung der Strategie Stromnetze einen eigenen Antrag zugunsten der Liberalisierung des Messwesens eingereicht, der im Nationalrat in der Erstberatung angenommen und im Verlauf der Beratung wieder aus der Vorlage gestrichen wurde. Die FDP unterstützt darum entsprechende Bestrebungen, auch im Bereich des Messwesens mehr Wettbewerb zuzulassen. Damit sollen die Kosten für die Konsumenten reduziert und die Innovationskraft vorangetrieben werden.

Die vorgeschlagene Teilliberalisierung des Messwesens einzig für Grossverbraucher wird aber klar abgelehnt. Damit werden die Fehler der Teilliberalisierung des Strommarktes wiederholt. Die Konsequenzen wären Marktverzerrungen, Diskriminierung von Kleinverbrauchern und ein hoher Regulierungs- bzw. Umsetzungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen steht. Das geringe Marktvolumen und die tiefe Anzahl möglicher Messstellen sind schlechte Voraussetzungen für Marktdynamik und echten Wettbewerb. Anstatt nur einen kleinen Teil der Messstellen (ca. 55'000) für den Markt zu öffnen, sollte wenn schon der gesamte Markt liberalisiert werden (ca. 4 Mio. Messstellen). Damit könnten Skaleneffekte erzielt, Kosten effektiv reduziert und Raum für innovative Lösungen geschaffen werden. Die FDP fordert darum den Bundesrat auf, im Rahmen dieser Revision eine vollständige Liberalisierung des Messwesens an die Hand zu nehmen.

Anpassung der Netzregulierung

Mit der Strategie Stromnetze wurde bereits der erste Schritt zugunsten eines rascheren Um- und Ausbaus der Stromnetze gemacht. Nun sollen mit diversen regulatorischen Anpassungen die Effizienz der Netze optimiert und die Verursachergerechtigkeit erhöht werden. Dieses Ziel wird von der FDP grundsätzlich unterstützt.

Anpassung der Netznutzungstarife

Die mit der Neuregelung angestrebte verstärkte Gewichtung der Leistungskomponente ist begrüssenswert. Damit können die individuellen Lastennutzungen stärker berücksichtigt und eine verbesserte Netzauslastung erreicht werden. Das erhöht die Verursachergerechtigkeit und ist besonders attraktiv für die verstärkte Nutzung von Eigenverbraucherlösungen. Die beabsichtigte Regelung für die tiefste Netzebene scheint jedoch auf Gesetzesesebene nicht angebracht. Wie hoch die einzelnen

Komponenten definiert werden, soll auf Verordnungsebene definiert werden. Ansonsten ist die Netztarifierung zu wenig flexibel anpassbar. Zudem fordert die FDP im Rahmen dieser Anpassung der Netznutzungstarife auch die Schaffung von gleich langen Spiessen für alle Speichertechnologien. Bereits bei der Anpassung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) als Folge der verabschiedeten Strategie Stromnetze hatte die FDP in ihrer [Stellungnahme](#) die Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Speichertechnologien bei den Netzentgelten beanstandet. Eine Bevorteilung von Pumpspeicherkraftwerken durch die Befreiung des Netzentgeltes gegenüber anderen Speichertechnologien ist nicht gerechtfertigt. Dafür braucht es eine Korrektur auf Gesetzesebene.

Sunshine-Regulierung

Im Kontext der verbesserten Verursachergerechtigkeit begrüsst die FDP auch die neue Sunshine-Regulierung. Damit erhält die ElCom die Kompetenzen, umfassende Vergleiche der Netzbetreiber durchzuführen, um in erster Linie die undurchsichtige Tariflandschaft transparenter und übersichtlicher zu gestalten. Eine einfache, verständliche Übersicht ist für die Öffentlichkeit entscheidend für den funktionierenden Wechselprozess zwischen der Grund- und Marktversorgung. Zudem soll mit der gewonnenen Transparenz auch die Effizienz bei den Netzkosten erhöht werden. Sie sind ein entscheidender Kostentreiber der Netznutzungsentgelte. Die in Art. 22a Abs. 3 StromVG angedrohte Anreizregulierung bei ausbleibender Effizienzsteigerung sollte jedoch messbarer gemacht werden. Darum fordert die FDP den Bundesrat auf, auf Verordnungsebene unter Einbezug der Branchenvertreter zu konkretisieren, was unter Effizienzsteigerungen verstanden wird. Generell sollten bei der Umsetzung der Sunshine-Regulierung alle betroffenen Akteure eng miteinbezogen werden, damit ein möglichst benutzerfreundliches, zielführendes Endprodukt entsteht.

Flexibilitäten

Wie bei den vorhergehenden Massnahmen soll auch mit der optimierten Nutzung von Flexibilitäten in den Verteilnetzen die Effizienz verbessert werden, um die Kosten im Gesamtsystem zu reduzieren. Die FDP unterstützt die Regelung der Grundsätze zur Nutzung dieser Flexibilitäten, damit das Eigentum an den Flexibilitäten geklärt ist. Wie in Art. 17b^{bis} StromVG festgehalten, sollen die einzelnen Modalitäten aber über vertragliche Bestimmungen zwischen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger geregelt werden. Dabei darf der Spielraum für Vertragsabschlüsse nicht bereits voreilend zu stark eingeschränkt werden, wie dies z.B. in den Absätzen 4 und 5 vorgesehen ist. Eine zu weitgehende Kompetenz zuhanden des Bundesrates wird ebenfalls abgelehnt.

Datenerhebung & -austausch

Für das Funktionieren der diversen Neuregelungen im StromVG spielt die Datenerhebung, ihre Verarbeitung wie auch deren Austausch eine absolut zentrale Rolle. Die FDP unterstützt dabei die Idee eines zentralen Datahubs, um die Verfügbarkeit der Daten und ihre Standardisierung zu verbessern. Auch hier fordert die FDP eine zurückhaltende Regulierung, damit nicht über eine zu weitgehende Kompetenzzuordnung an den Bundesrat oder eine zu einschränkende Regulierung bestehende Branchenlösungen bzw. -vereinbarungen oder neue Innovationen verhindert werden. Es ist darum zu begrüssen, dass der Bundesrat zumindest bezüglich der Datensicherheit zur Nutzung von Flexibilitäten einen solchen subsidiären Ansatz vorschlägt und eng mit der Branche Lösungen erarbeiten will. Die Interoperabilität der Daten ist wichtig und verhindert Marktabstottungen.

Nationale Netzgesellschaft (Swissgrid)

Die Swissgrid AG als nationale Netzgesellschaft ist primär zuständig für die Sicherstellung des funktionierenden Übertragungsnetzes und übernimmt damit eine zentrale Rolle in der Gewährleistung der Schweizer Versorgungssicherheit. Aus diesem Grund ist schon über die heutige Gesetzgebung festgehalten, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören müssen (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Ebenfalls geregelt sind die Vorkaufsrechte, damit Swissgrid weiterhin in Schweizer Hand bleibt. Die nun vom Bundesrat vorgeschlagenen Neuregelungen zur Sicherstellung der schweizerischen Beherrschung (neue Vorkaufsrechte, Suspendierung der Stimmrechte) beurteilt die FDP als nicht zweckmässig. So greifen die Massnahmen deutlich in die Eigentümerrechte der Swissgrid AG ein und wären ein Präjudiz für diverse Unternehmen in anderen Sektoren, die ebenfalls systemrelevante Aufgaben erfüllen. Die heutige Regulierung inkl. den Statuten der Swissgrid haben sich bewährt, die Neuregelung ist abzulehnen: Heute befindet sich fast das gesamte Aktienkapital der Swissgrid direkt oder indirekt im Eigentum der Kantone und Gemeinden.

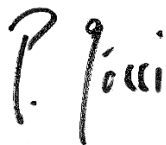
Ebenfalls äusserst fraglich ist der Nutzen des vorgeschlagenen Ausschlusses aus dem Verwaltungsrat der Swissgrid, wenn Mitglieder Tätigkeiten in den Bereichen der Stromerzeugung oder -handel ausüben. Damit geht wichtiges Knowhow verloren, ohne dass dafür ein Handlungsbedarf besteht. Entsprechend lehnt die FDP diese Änderung ab.

Ebenfalls verbesserungsbedürftig ist die Erweiterung der Aufgaben der Swissgrid (Art. 20 & 20a StromVG). Ziel der Neuregelung muss sein, dass die Swissgrid das Funktionieren des Übertragungsnetzes optimal gewährleisten kann, ohne dabei die anderen Marktteure zu konkurrenzieren. Alle Aufgabenerweiterungen, wie z.B. das Erbringen von Systemdienstleistungen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, lehnt die FDP ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Petra Gössi in black ink.Handwritten signature of Samuel Lanz in black ink.

Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

30. Januar 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen, dass endlich eine Vorlage zur vollständigen Liberalisierung des Strommarktes vorgelegt wird. Mit der vorliegenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) können allerdings die Ziele der Energiestrategie 2050 nicht erfüllt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der auslaufenden kostenorientierten Einspeisevergütung (KEV), der gescheiterten Vorlage zum Klima- und Energielenkungssystem (KELS) und des wachsenden Strombedarfs für die (begrüssenswerte) Elektromobilität. Um die Strategie der dezentralen Stromerzeugung umzusetzen, sind dringend weitere konkrete Massnahmen notwendig. Es ist an der Zeit, mit der Schweizer Energieversorgung im Zeitalter der Digitalisierung anzukommen. Nach dem Grundsatz «Intelligenz statt Kupfer» sind mit dem Einsatz von Smart-Metern neue, virtuelle Abrechnungsmodelle für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und für Netzentgelte zu ermöglichen. Damit können verursachergerechte und auf dem physikalischen Stromfluss basierte Lösungen etabliert werden. Für die Förderung von dezentraler Produktion/Verbrauch sind verursachergerechte Netztarife notwendig, welche nur die Kosten der effektiv benutzten Netzteile/Netz- resp. Spannungsebenen berücksichtigen. In einem ersten Schritt könnte für ZEV auf das Netzentgelt für die Netzebene 7 verzichtet werden.

Aus Sicht der Grünliberalen braucht es unbedingt mehr Anreize für Investitionen in die Produktion von erneuerbarer Energie – bevorzugt durch dezentrale Anlagen und für die Winterstromproduktion. Wegen der langen Amortisations- und Planungszeiten (v.a. bei der Windenergie) sind möglichst stabile Rahmenbedingungen notwendig.

Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Die Grünliberalen begrüssen die Einführung einer Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen. Diese «Versicherung» als Energiereserve mit der jährlichen Ausschreibung ist marktwirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll.

Basisstromprodukt

Mit einem erneuerbaren Basisstromprodukt in der Grundversorgung kann ein Schritt in die richtige Richtung gemacht werden. Allerdings darf es nicht sein, dass alle ökologischen Anforderungen an die Stromversorgung nur auf diejenigen Kunden abgewälzt werden, die in der Grundversorgung bleiben. In erster Linie ist auf nicht erneuerbarer Stromproduktion eine Lenkungsabgabe zu erheben. Damit sollen die nicht gedeckten Externalitäten eingepreist werden. Ist diese Lösung nicht mehrheitsfähig, sind für die Kunden auf dem freien Markt Vorgaben zu erlassen. Die Einführung eines Quotenmodells für alle Energieversorger (z.B. für Windenergie) wäre in diesem Fall prüfenswert.

Messwesen

Das Messwesen ist zu liberalisieren. Es muss der Grundsatz «Intelligenz statt Kupfer» gelten. Heute sind für ZEV, die über mehrere Parzellen reichen, umfangreiche und aufwendige bauliche Anpassungen an den Netzanschlüssen, Kabeln und Zählern notwendig. Unnötige hohe Kosten und Parallelnetze sind die Folge. Mit dem Einsatz von virtuellen Zählern kann diese Problematik elegant und effizient mit digitalen Hilfsmitteln (Smart-Meter) gelöst werden. Die Rahmenbedingungen sind so anzupassen, dass doppelte Messinfrastrukturen und unwirksame Zertifizierungsbürokratie beseitigt werden. Damit werden die Hürden für ZEV-Lösungen bei bestehenden Bauten abgebaut und die Anreize zur Dezentralisierung der Stromversorgung richtig gesetzt.

Flexibilitätsregulierung

Die Bewirtschaftung von Flexibilitäten hat für die Grünliberalen Priorität vor dem Netzausbau. Die Rahmenbedingungen sind auf diesen Grundsatz auszurichten. Privatwirtschaftliche Bestrebungen, einen Flexibilitätsmarkt aufzubauen (z.B. SmartGridready-Label), sind zu unterstützen und gezielt zu fördern. Die Grünliberalen unterstützen die verstärkte Nutzung von Flexibilitäten und fordern die rasche Einführung eines Smart Grids. Flexibilitätsanreize sollen für die Bereitstellung von lokalen Energiereserven, die Vermeidung von Netzüberlastungssituationen sowie zur Sicherstellung der Qualität (Spannungshaltung, Blindleistungskompensation) gesetzt werden. Anreize, welche den Netzausbau indirekt als Mittel für eine höhere Netzentschädigung nutzbar machen, sollen abgeschafft werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen die erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 im Strombereich.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

siehe unten

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Martin Bäuml, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung: Sollten zur Erreichung der nachstehend formulierten Ziele und zur konformen Umsetzung der Änderungsanträge weitere Gesetzesanpassungen erforderlich sein, sind sie im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision ebenfalls umzusetzen.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-4)

Änderungsantrag zu Art. 4 Begriffe

Abs. 1 Bst. b. „Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken oder für die Speicherung mit anderen Technologien.“

Begründung:

Alle Speichertechnologien sollen gleich behandelt werden. Allenfalls ist aus praktischen Gründen zurzeit eine Einschränkung auf reine Speichersysteme zu prüfen. Als Fernziel muss aber jeder Speicher mit netzdienlichem Einsatz – also auch ein solcher, der noch mit einem Eigenverbraucher verbunden ist – einem reinen Speicher gleichgestellt sein. Das heisst aber nicht notwendigerweise, dass damit für alle Speichertechnologien eine Befreiung von Netznutzungsgebühren verbunden ist. Diese Frage ist separat zu diskutieren.

2. Kapitel: Versorgungssicherheit (Art. 5-9)

Änderungsantrag zu Art. 6 Grundversorgung

„² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer, ~~sowie überwiegend~~ oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.“

Begründung:

Die Idee eines ausschliesslich erneuerbaren Stromproduktes als Standard in der Grundversorgung hat sich schon bei verschiedenen kantonalen und lokalen Energieversorgern durchgesetzt. Es ist ein bewährtes Instrument, um einen höheren Anteil von erneuerbarer Energie im Strommix zu erzielen.

Hinweise zum Thema Herkunftsnachweise (HKN):

- Das heutige HKN-System ist überholt und mit der Energiestrategie 2050 schlecht vereinbar. Die jährliche Hinterlegung von Herkunftsnachweisen ist deshalb zu verbieten und stattdessen in einem ersten Schritt auf eine Einlösungsfrist von 30 Tagen zu begrenzen.
- Alternative Markttöffnung mit neuem HKN-Modell:
 1. Der Stromlieferant muss basierend auf den HKN dem Netzbetreiber ein Entgelt für den Transport pro Netzebene zahlen. Dadurch wird lokal produzierter Strom bevorzugt.
 2. Der Stromlieferant muss zudem basierend auf den HKN eine Umweltabgabe auf Basis Umweltbelastungspunkte (UBP) abliefern. Dadurch wird erneuerbarer Strom bevorzugt.Beide Elemente zusammen fördern lokal erneuerbar produzierten Strom. Die Regelung ist nicht diskriminierend und mit EU-Recht vereinbar.

3. Kapitel: Netznutzung (Art. 10-20)

2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt

Änderungsantrag zu Art. 14 Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Das StromVG soll nur die Grundsätze für die Berechnung der Netznutzungstarife festlegen. Die Details sind weiterhin in der StromVV zu regeln (namentlich Art. 18). Die Grünliberalen beantragen deshalb die Streichung von Art. 14 Abs. 3bis gemäss Vorentwurf.

Basierend auf dem geltenden StromVG werden folgende Änderungen beantragt:

Art. 14 Abs. 3: „Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a) Sie müssen ~~einfache Strukturen aufweisen und~~ die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b) Sie müssen ~~unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein,~~ die Kostenwahrheit über die effektiv genutzten Netzebenen abbilden und sich am tatsächlichen Stromfluss orientieren.
- c) Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.

...

- e) Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen und Anreize setzen für eine ausgeglichene Lastenverteilung auf möglichst tiefer Netzebene.“

Begründung:

Die Netztarife sollen Anreize zur optimalen Netzauslastung geben. Die Einführung von verursachergerechten Netztarifen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es braucht aber Netztarife, welche Investitionsanreize bieten, um lokal (d.h. nahe beim Verbraucher) und erneuerbar zu produzieren und ZEV-Lösungen zu realisieren. Für die Förderung von dezentraler Produktion und Verbrauch sind verursachergerechte Netztarife notwendig, welche nur die Kosten der effektiv benutzten Netzteile/Netz- resp. Spannungsebenen berücksichtigen. Mit dem Einsatz von Smart-Metern ist eine zeitechte Messung der tatsächlich benutzten Netzebenen technisch machbar. Ein Teil der Netzkosten wird bereits beim Netzanschluss als einmaliger Netzkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Es ist sicherzustellen, dass die Netznutzungstarife, welche zusätzlich pro kWh erhoben werden, den effektiven Kosten entsprechen. Buchstabe b im geltenden Artikel 14 Absatz 3 StromVG steht mit der heutigen Energiewelt im fundamentalen Widerspruch und ist deshalb anzupassen. Im Gegenzug ist bei Buchstabe c die Einschränkung auf das «Netz des Netzbetreibers» zu streichen, um eine Solidarisierung der Netzentgelte pro Netzebene über die gesamte Schweiz einzuführen. Artikel 14 Absatz 4 StromVG ist entsprechend anzupassen.

Eventualantrag zu Art. 14 Abs. 3bis

Das StromVG soll nur die Grundsätze für die Berechnung der Netznutzungstarife festlegen. Die Details sind weiterhin in der StromVV zu regeln (namentlich Art. 18). Die Grünliberalen beantragen deshalb die Streichung von Art. 14 Abs. 3bis gemäss Vorentwurf.

Begründung:

Die Grünliberalen erwarten eine rasche Entwicklung der technologischen Möglichkeiten im Bereich von Messwesen und Verrechnungsmöglichkeiten. Aus diesem Grund erachten wir eine zu detaillierte Regelung der Netznutzungstarife auf Gesetzesstufe für falsch. Die Details sind – unabhängig von den inhaltlichen Änderungen – weiterhin in der StromVV zu regeln.

Zum Inhaltlichen: Wenn zukünftig flächendeckend Smart-Meter eingesetzt werden, haben alle Endkunden eine Leistungsmessung; somit kann die Abrechnung über die effektive, zeitabhängige Netznutzung erfolgen. Idealerweise sendet der Netzbetreiber Tarifsignale, die von der momentanen Netzbelastung abhängig sind, an gut steuerbare Verbraucher (Wärmepumpen, Autoladestationen etc.). So könnte die Netzbelastung schon auf tiefer Netzebene ausgeglichen werden.

Die Grünliberalen sind offen, neue Tarifmodelle hinsichtlich Verursachergerechtigkeit zu diskutieren. Ein Leistungstarif, der aufgrund eines einzelnen Leistungspeaks pro Monat und ohne Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Netzbelastung verrechnet wird, ist jedoch nur bedingt verursachergerecht.

Die Grünliberalen wären auch offen für eine Lösung, bei der die Netzkosten nicht separat den Konsumenten in Rechnung gestellt werden, sondern bei der die Produzenten den (zeitvariablen) Endkonsumenten-Preis abzüglich der Kosten der beanspruchten Netze erhalten.

Zu Art. 15 (anrechenbare Netzkosten) sowie zur Einführung des Betragsnettoprinzips

Die Grünliberalen begrüssen die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen (siehe Erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3). Es ist heute Realität, dass Strom nicht nur von «oben» nach «unten» fliesst. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

Insbesondere zu begrüssen sind Lösungen, welche im Rahmen von Artikel 15 Absatz 3bis mit «intelligenten Steuer- und Regelsystemen» sowie mit «innovativen Massnahmen für intelligente Netze mit bestimmten Funktionalitäten ermöglicht werden. Mit der intelligenten Bewirtschaftung von Flexibilitäten können Netzausbauten vermieden und ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz sichergestellt werden. Die Rahmenbedingungen sind auf diesen Grundsatz hin auszurichten. Damit alte Denkmodelle überwunden werden können, sind innovative Massnahmen notwendig. Privatwirtschaftliche Bestrebungen, einen Flexibilitätsmarkt aufzubauen (z.B. SmartGridready-Label), sind unter diesem Aspekt zu unterstützen und gezielt zu fördern.

2a. Abschnitt: Messwesen

Änderungsantrag zu Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

~~„2 Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.“~~

Begründung (gilt für den ganzen Abschnitt 2a):

Das Messwesen ist zu liberalisieren, die Möglichkeiten der Digitalisierung sind zielorientiert und konsequent zu nutzen. Es muss der Grundsatz «Intelligenz statt Kupfer» gelten. Doppelte Messinfrastrukturen und Parallelnetze sind zu verhindern. Gemäss den heutigen Rahmenbedingungen sind für ZEV, die über mehrere Parzellen reichen, umfangreiche und aufwendige bauliche Anpassungen an den Netzanschlüssen, Kabeln und Zählern notwendig (siehe nachstehend Abb. 1). Diese führen einerseits zu unnötigen hohen Kosten und andererseits zu Parallelnetzen ohne Mehrwert. An der Physik des Stromflusses ändert sich dadurch nämlich nichts; der Strom fliesst in jedem Fall nach dem Gesetz des geringsten Widerstands. Mit dem Einsatz von virtuellen Zählern könnte diese Problematik elegant und effizient mit digitalen Hilfsmitteln (Smart-Meter) gelöst werden (siehe nachstehend Abb. 2). Dabei sind folgende Punkte zu regeln:

- Zertifizierung von virtuellen Zählern
- Es sind Zähler mit Kommunikationseinrichtungen erforderlich
- Anpassung der Anforderungen an Smart-Meter
- Datenschutz und Datensicherheit

Doppelte Messinfrastrukturen sind beispielsweise auch dort zu verhindern, wo ein Endkunde bereits über eine METAS-zertifizierte Messinfrastruktur verfügt. In solchen Fällen sind die Daten des Endkunden für die Abrechnung zu verwenden. Zur Vereinfachung und Bürokratiereduktion ist die Registrierungspflicht für interne ZEV-Zähler beim METAS aufzuheben. Weiter soll die «CE»-Konformität auch für andere Elektrizitätszähler als reine Wirkenergiezähler gelten und die Nacheichpflicht für interne ZEV-Zähler ist aufzuheben. Stattdessen sollen typengleiche und gleich alte Zähler ohne zeitliche Beschränkung erlaubt sein, solange die Messwerte plausibel sind. Es ist Sache der ZEV-Eigentümer, die Qualität des Messsystems zu bestimmen.

Abb. 1 Zustand heute

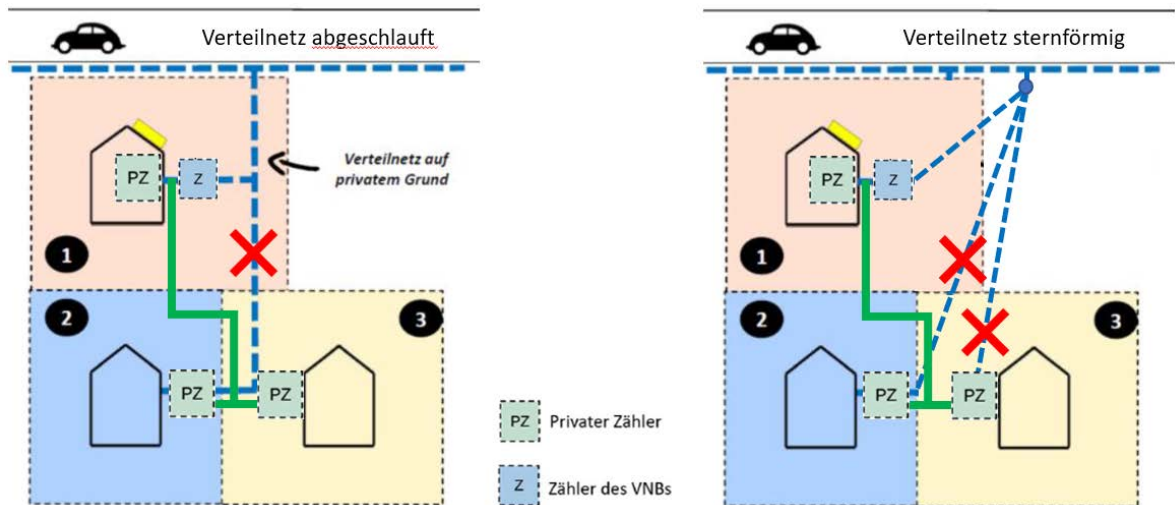
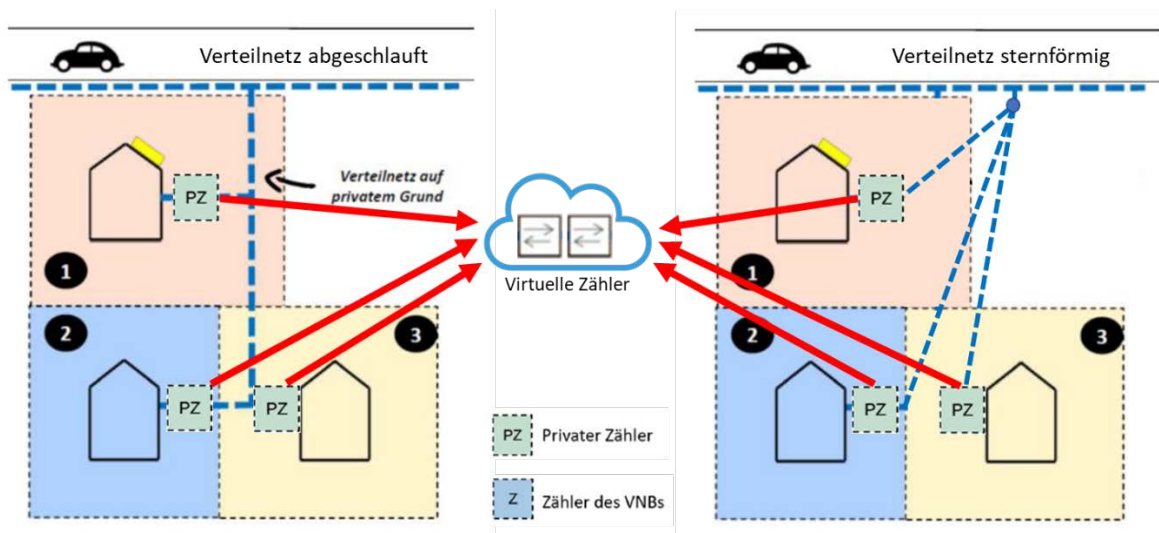


Abb. 2 Zustand nach Revision StromVG



Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Elektronisch an:
stromvg@bfe.admin.ch

Bern, 30. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Vorlage soll im Kern der regulatorische Rahmen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) an die Anforderungen der Energiestrategie 2050 und an die Entwicklungen im europäischen Strommarkt angepasst werden, indem insbesondere eine Veränderung im Strommarktdesign mit einem EU-Stromabkommen kompatibel sein soll. Ebenfalls im Rahmen des Strommarktdesigns wird mit dem zweiten Marktöffnungsschritt die volle Marktöffnung angestrebt.

Aus Sicht der SVP kann der geplanten Revision des StromVG nur teilweise zugestimmt werden: Die beabsichtigen Massnahmen genügen nicht, um die langfristige Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten und sind daher zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Die SVP wird sich anlässlich der Detailberatung vertieft eingeben und beschränkt sich vorliegend auf die folgenden Punkte:

Vollständige Marktöffnung

Mit der vollständigen Öffnung des Strommarktes soll jeder Endverbraucher seinen Lieferanten frei wählen können, wobei kleine Verbraucher sich auch zugunsten einer Grundversorgung entscheiden können. Diese Grundversorgung versorgt während einem Jahr bei einem unveränderlichen Elektrizitätstarif und soll aus ausschliesslich einheimischer und überwiegend erneuerbarer Energie bestehen.

Aus Sicht der SVP ist diese Marktöffnung grundsätzlich zu befürworten. In diesem Zusammenhang stellen wir aber ausdrücklich klar, dass damit kein Präjudiz für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU oder für die Übernahme von deren Vorschriften geschaffen wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Abkommen mit der EU abgeschlossen werden – sofern dies im Interesse der Schweiz liegt – ist in jedem Fall die Souveränität der Schweiz, die Rahmenbedingungen ihres Strommarktes zu gestalten, langfristig zu gewährleisten.

Zudem ist festzuhalten, dass die vollständige Marktöffnung die Wirtschaftlichkeit der Stromproduktion allein nicht verbessert. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass der bereits bestehende Kostendruck aufgrund des internationalen Wettbewerbs markant zunehmen wird. Im Ergebnis mangelt es der Vorlage an Massnahmen, welche alle verschiedenen Produktionsanlagen berücksichtigend, die internationale Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbessert. Dabei ist insbesondere an die heutige, hohe Abgabenlast zulasten der Branche zu denken. Die Rahmenbedingungen müssen in diesem Sinne unbedingt flexibler werden.

Dass eine Grundversorgung für kleine Endverbraucher mit überwiegend einheimischer Energie sichergestellt werden soll, ist im Grundsatz zu befürworten. Im Lichte dessen, dass ein Bürger als Endverbraucher seinen Anbieter frei wählen kann, ist die vorgesehene Preisregulierung nicht unproblematisch und gibt Anlass für eine weitere, notwendige Prüfung.

Kritisiert werden muss zudem, dass durch den Paradigmenwechsel in der Energiepolitik zwar ständig von „Markt“ gesprochen wird, wir de facto aber eine volle Staatskontrolle haben. Der Staat befiehlt, in welche Technologien investiert werden soll, bestimmt die dafür nötigen Umlagekosten und entscheidet über Vergütungen für die entsprechenden Projekte.

Aus Sicht der SVP müssen Marktverzerrungen abgebaut werden. Hinsichtlich der Abgabenlast sind wettbewerbsfähige und faire Bedingungen zu schaffen. Nur so kann die internationale Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Stromproduktion – wie im Übrigen im Zweckartikel des StromVG postuliert – gestärkt werden und die Versorgungssicherheit der Schweiz langfristig sichergestellt werden.

Versorgungssicherheit

Die Vorlage sieht vor, die Versorgungssicherheit primär durch die - marktbasierte - Anbindung an die benachbarten Strommärkte sicherzustellen. Dabei soll für unvorhersehbare Ereignisse eine Speicherreserve eingerichtet werden. Diese Speicherreserve soll erst wenn die Marktmechanismen versagen zum Einsatz kommen. D. h., die Reserve hält im Kern ausserhalb des Marktes Energie zurück. In diesem Zusammenhang ist insbesondere festzuhalten, dass die Reserve jeweils ausgeschrieben wird und durch die swissgrid kontrahiert wird.

Aus Sicht der SVP ist die Versorgungssicherheit der Bevölkerung und der Wirtschaft in kritischen Situationen zentral. In diesem Sinne kann eine Speicherreserve dem Grundsatz nach unterstützt werden. Der voraussehbare Eingriff in den Markt hat sich auf ein Minimum zu beschränken und die Beschaffung der strategischen Reserve hat transparent, marktorientiert und vor allem im Inland zu erfolgen: Im Ernstfall kann nicht ausgeschlossen werden, dass im selben Zeitpunkt ebenfalls im Ausland keine bzw. kaum Energie verfügbar ist oder aufgrund diskriminierender Bestimmungen nicht in die Schweiz geliefert werden darf.

Für den Fall, dass die Kernenergie dereinst nicht mehr in Betrieb ist, muss im Zusammenhang mit der Speicherreserve auf die „Kostenprognose“ hingewiesen werden: Heute mag die Reserve günstig daherkommen, aber ohne einen gleichwertigen Ersatz dieser Anlagen durch entsprechende Bandenergie (nicht Flatterstrom), werden die Kosten für die Speicherreserve rapide ansteigen. Ebenfalls völlig unklar ist, wie diese Stromlücke überhaupt geschlossen werden soll.

Schlussendlich muss ausdrücklich kritisiert werden, dass zwar das Hauptanliegen der Vorlage die Versorgungssicherheit ist, jedoch in keiner Art und Weise Anreize für Investitionen in Schweizer Produktionsanlagen vorgesehen sind. Falls, wie es Art. 2 des mit 58 % des Stimmvolks angenommenen Energiegesetzes vorsieht, ein Ausbau der erneuerbaren Energien, insb.

der Wasserkraft, erfolgen soll, muss eine Anpassung der Vorlage notwendigerweise vorgenommen werden. Die Notwendigkeit, günstige Rahmenbedingungen für Investitionen zu schaffen, ist auch im Lichte einer vollständigen Marktöffnung zu sehen, damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit möglichst begünstigt wird und die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

25. Januar 2019

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Änderung des Stromversorgungsgesetzes haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

Für die GRÜNEN kommt die volle Strommarktöffnung nur mit flankierenden Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in Frage. Nur so kann sie den Umstieg auf 100 Prozent erneuerbaren Strom und den Ausstieg aus fossilen und nuklearen Energiequellen beschleunigen. Auch der Schutz der KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen muss gewährleistet sein. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Bedingungen nicht und es fehlen hinreichende Massnahmen für den Ausbau einheimischer erneuerbarer Energien. Unter diesen Bedingungen lehnen die GRÜNEN die volle Strommarktöffnung ab.

Das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 läuft Ende 2022 aus, die Umsetzung und Zielerreichung darüber hinaus ist aber in keiner Weise gewährleistet. Der Bundesrat muss jetzt Vorschläge machen, wie die Finanzierung von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen sichergestellt wird. Die im Entwurf vorgesehene Absatzgarantie für Atomstrom in der Grundversorgung geht sogar in die entgegengesetzte Richtung und ist für die GRÜNEN völlig inakzeptabel.

Die GRÜNEN anerkennen, dass die vollständige Öffnung des Strommarkts eine Voraussetzung für ein Stromabkommen mit der EU ist, welches unter anderem den hiesigen kleinen Stromversorgern neue Möglichkeiten für die Beschaffung von grünem Strom eröffnet. Dieses Abkommen ist aber aus Sicht der GRÜNEN nicht dringlich, solange die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung); Vernehmlassung

Die Anträge der GRÜNEN im Detail

Gleichbehandlung der Speichertechniken (Art. 4)

Die Definition von „Endverbraucher“ in Art. 4 Abs. 1 Bst. b bleibt bestehen und damit die Ausnahmeregelung für Pumpspeicherkraftwerke. Damit bleibt die Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken bestehen. Entweder werden sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit oder die Ausnahmeregelung wird auf andere Techniken (insb. Batterien) ausgeweitet. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Grundversorgung im Dienste der Energiewende (Art. 6)

Die GRÜNEN unterstützen klar den Grundsatz, wonach es eine Grundversorgung braucht, wenn der Markt ganz geöffnet wird.

Dass die Grundversorgung zu 100% aus einheimischer Energie bestehen soll, unterstützen die GRÜNEN ebenfalls. Dass sie nur „überwiegend“, sprich zu mindestens 50%, auf erneuerbarer Energie beruht, ist dagegen aus Sicht der GRÜNEN klar ungenügend. So werden zu wenig Anreize für Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen und indirekt die Atomkraft gefördert. Die Grundversorgung muss einem **„Green Default“** entsprechen und zu 100% aus einheimischer, erneuerbarer und umweltfreundlicher Energie bestehen. Statt erst in der Verordnung, muss dies im Gesetz festgelegt werden. Dabei sollen nicht die Ausbauziele gem. Art. 2 EnG massgebend sein, wie im Bericht erwähnt, sondern die übergeordneten Ziele der Energiestrategie 2050, die eine 100% erneuerbare und umweltfreundliche Stromversorgung vorsehen. Entsprechend ist Art. 6 Abs.2 wie folgt zu ändern: *„Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer ~~sowie überwiegend oder ausschliesslich~~ erneuerbarer Energie beruht, welche die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Anforderungen vollständig umgesetzt haben.“*

Solange kein Strommarktmodell vorliegt und der Vergleichspreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau umweltfreundlicher erneuerbarer Energien. Die GRÜNEN lehnen das Modell des Vergleichsmarktpreises daher ab. Der „geeignete Referenzmassstab“ für **angemessene Strompreise** soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbarem Strom weiterhin an den Gestehungskosten abzüglich allfälliger Unterstützungen orientieren und auch privat oder genossenschaftlich betriebene Erzeugungsanlagen berücksichtigen. Die Berechnung der Referenzgestehungskosten soll dabei zwischen Stromqualitäten gemäss ihrer Erzeugungsart/Technologie (Wasser, Wind, Photovoltaik, Biomasse) und ihren Umweltauswirkungen (Strom der nach anerkannten ökologischen Kriterien [„green hydro“, naturemade star] zertifiziert ist), differenzieren.

Strategische Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen (Art. 8a)

Die GRÜNEN begrüssen grundsätzlich die Schaffung einer strategischen Speicherreserve. Sie soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, die die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten bzw. die geforderten Sanierungen nach Gewässerschutzgesetz bereits vollständig umgesetzt haben. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass die Sanierungspflicht auch im Falle von Wasserkraftwerken, die an der Reserve teilnehmen, gilt. Eine bereits erfolgte Schwall-Sanierung darf nicht durch den Abruf der Reserve in Frage gestellt werden. Unverständlich ist dagegen, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität erst später „allenfalls“ vom Bundesrat die Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve erhalten sollen (Abs. 6 Bst f). Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt eingebunden werden und mitbieten können.

Betragsnettoprinzip (Art. 15 und Erläuterungen dazu)

Die GRÜNEN begrüssen ausdrücklich die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen. Es gibt die Realität, dass Strom nicht nur von „oben“ nach „unten“ fließt, besser wieder, als die heutige Regelung. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

Überwälzung der Messkosten (Art. 17a)

Mit dieser Regelung entfällt die Überwälzung der Messkosten für Produzenten auf die Netzgebühren und bedeutet ein finanzieller Nachteil für neue Anlagen. Die GRÜNEN haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Liberalisierung, können aber nur zustimmen, wenn keine Nachteile für Produzenten entstehen. Entweder muss eine Lösung gefunden werden, wie die Messkosten abgewälzt werden können, auch wenn ein Dritter beauftragt wird, oder es bleibt beim Monopol. Letzteres soll reguliert werden, so dass der Allgemeinheit keine unverhältnismässigen Kosten aufgebürdet werden.

Beschaffung von Systemdienstleistungen durch die nationale Netzgesellschaft (Art. 20)

Die GRÜNEN begrüssen ausdrücklich den Satz „Verbrauchsseitig berücksichtigt sie [die nationale Netzgesellschaft] dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.“ So können energievernichtende Technologien und Konzepte vermieden werden und es werden Anreize geschaffen für nachhaltige Energiewandlungs- und Speicherprojekte.

Der Vorschlag berücksichtigt aber nicht, dass auch Fehlentwicklungen auf der Erzeugerseite berücksichtigt werden sollten. Um die Energievernichtung gegenüber der Speicherung nicht zu benachteiligen, schlagen wir folgende Änderung vor: „[...] und diskriminierungsfreien Verfahren. ~~Verbrauchsseitig~~ Sie berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.“

Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen (Art. 22a)

Die GRÜNEN schlagen vor, den Anteil Energie, die nach anerkannten ökologischen Kriterien zertifiziert ist oder diesen entspricht, als zusätzlichen Bereich aufzunehmen, über den berichtet wird.